

Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren gemäß GWB bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge auf die Baukosten bei der Durchführung von öffentlichen Baumaßnahmen des Bundes

Endbericht

Projektleitung

Michael Alvermann

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn

Bearbeitung

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rainer Wanninger

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Simon-Finn Stolze

Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb der Technischen Universität

Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Ausgangssituation und Ziel der Untersuchung	5
1.2	Aufbau der Untersuchung	6
2	Verlauf der Datenerhebung	7
2.1	Erste Stufe der Datenerhebung	7
2.2	Zweite Stufe der Datenerhebung	11
2.3	Bewertung der Datengrundlage	15
3	Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren	16
3.1	Ablauf der Nachprüfungsverfahren	17
3.1.1	Allgemeine Angaben zum Nachprüfungsverfahren	17
3.1.2	Gründe für Nachprüfungsverfahren	21
3.1.3	Entscheidungen der Vergabekammern	22
3.1.4	Verlängerung der Entscheidungsfrist durch die Vergabekammern	24
3.1.5	Antrag auf Zuschlagserstattung bei den Vergabekammern	25
3.1.6	Sofortige Beschwerde vor den Oberlandesgerichten	26
3.1.7	Entscheidungen der Oberlandesgerichte	26
3.1.8	Verlängerung der aufschiebenden Wirkung vor den Oberlandesgerichten	27
3.1.9	Antrag auf Vorabentscheidung vor den Oberlandesgerichten	28
3.1.10	Beteiligung des BGH oder EuGH	28
3.2	Terminliche Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren	28
3.2.1	Dauer der Nachprüfungsverfahren	28
3.2.2	Terminliche Auswirkungen auf das streitgegenständliche Gewerk	30
3.2.3	Terminliche Auswirkungen auf andere Gewerke	33
3.2.4	Terminliche Auswirkungen auf die gesamte Baumaßnahme	34
3.2.5	Terminliche Auswirkungen eingeplanter Pufferzeiten	35
3.3	Kostenmäßige Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren	36
3.3.1	Art der Kostenerfassung	36
3.3.2	Auswirkungen auf die Kosten der Bauverwaltungen	37
3.3.3	Auswirkungen auf die Kosten der Nutzer	41
3.3.4	Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmer	42
4	Bewertung der Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren	46
4.1	Vergleich Kosten der Nachprüfungsverfahren und Streitwert	47
4.2	Ausgewählte Beispiele nachprüfungsbedingter Kostenerhöhung	50
5	Zusammenfassung	53
	Literaturverzeichnis	58
	Anlagen	60

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Ablaufplan für Nachprüfungsverfahren	6
Abbildung 2:	Einhaltung der Rücklauffrist	8
Abbildung 3:	Rücklauf nach Bundesländern	9
Abbildung 4:	Rücklauf nach Art der Baumaßnahme	10
Abbildung 5:	Unbeantwortete Fragen	12
Abbildung 6:	Antwortkategorien zu kostenmäßigen Auswirkungen	13
Abbildung 7:	Änderungen nach telefonischer Befragung (bzw. ohne Befragung)	14
Abbildung 8:	Wert des streitgegenständlichen Gewerks	18
Abbildung 9:	Art der Vergabe	19
Abbildung 10:	Nachprüfungsverfahren 1999 bis 2004	20
Abbildung 11:	Gründe für Nachprüfungsverfahren	21
Abbildung 12:	Entscheidungen der Vergabekammern	22
Abbildung 13:	Entscheidungen der Vergabekammern nach der Statistik des BMWA	23
Abbildung 14:	Verlängerung der Entscheidungsfrist	24
Abbildung 15:	Gründe einer Entscheidungsfristverlängerung	25
Abbildung 16:	Anträge auf Zuschlagsgestattung bei der Vergabekammer	25
Abbildung 17:	Sofortige Beschwerde vor den Oberlandesgerichten	26
Abbildung 18:	Entscheidungen der Oberlandesgerichte	27
Abbildung 19:	Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung	27
Abbildung 20:	Gesamtsauer der Nachprüfungsverfahren	29
Abbildung 21:	Dauer der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und den OLG	30
Abbildung 22:	Auswirkungen auf den Beginn des streitgegenständlichen Gewerks	31
Abbildung 23:	Vergleich der Verzögerung zu Beginn und am Ende der Ausführung	32
Abbildung 24:	Auswirkungen auf die gesamte Baumaßnahme	34
Abbildung 25:	Auswirkungen von Pufferzeiten	35
Abbildung 26:	Art der Kostenerfassung in der Bauverwaltung	36
Abbildung 27:	Kostenart der Bauverwaltungen	37
Abbildung 28:	Gesamtkosten der Bauverwaltungen	41
Abbildung 29:	Mehrkosten der Unternehmen	43
Abbildung 30:	Gesamtkosten der Unternehmen	44
Abbildung 31:	Verzögerung des Bauablaufs und Mehrkosten der Unternehmen	49
Tabelle 1:	Rücklauf nach Bundesland und Art der Baumaßnahme	11
Tabelle 2:	Verzögerte Folgegewerke	33
Tabelle 3:	Kostenarten und Kosten der Bauverwaltungen	39
Tabelle 4:	Anteil der Kosten von Nachprüfungsverfahren	47
Tabelle 5:	Ausgewählte Beispiele	51

Abkürzungsverzeichnis

BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IBB	Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
k. A.	keine Antwort (nicht beantwortete Fragen im Fragebogen)
k. V.	keine Verzögerung
n. a.	nicht abgeschlossen (nicht beantwortete Fragen aufgrund nicht abgeschlossener Nachprüfungsverfahren)
OLG	Oberlandesgericht
VgRÄG	Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz)
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation und Ziel der Untersuchung

Zum 1. Januar 1999 ist mit dem „Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) eine Rechtsvorschrift in Kraft getreten, die für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte von grundlegender Bedeutung ist. Das VgRÄG fügt in das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) einen vierten Teil über die „Vergabe öffentlicher Aufträge“ ein. Diese Änderung umfasst unter anderem die Möglichkeit des so genannten Nachprüfungsverfahrens, welches dem Bieter einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften gibt.

Das Nachprüfungsverfahren ist in den §§ 102 ff. GWB geregelt, wonach die Vergabe öffentlicher Aufträge in erster Instanz der Nachprüfung durch die Vergabekammern unterliegt. Die Vergabekammern haben ihre Entscheidungen schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Antragseingang vorzulegen (§ 113 Abs. 1 GWB). Bei besonderen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende der Vergabekammer die Entscheidungsfrist um den erforderlichen Zeitraum verlängern. In zweiter Instanz ist gegen die Entscheidung der Vergabekammern innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine sofortige Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) zulässig. Die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer entfällt automatisch mit dem Ablauf weiterer 14 Tage (§ 118 Abs. 1 GWB). Bis dahin muss der Beschwerdeführer eine Entscheidung des OLG entweder in der Sache oder über die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung erreicht haben.

Da die durchschnittliche Dauer eines regulären Verfahrens vor dem OLG 9 Monate beträgt,¹ hat der Gesetzgeber in § 121 GWB ein besonderes gerichtliches Eilverfahren vorgesehen. Durch die Möglichkeit der Vorabentscheidung über den Zuschlag wird das Verfahren auf maximal 5 Wochen begrenzt. In § 115 Abs. 2 GWB ist durch einen Antrag auf Zuschlagsgestattung ebenfalls eine Vorabentscheidung für das Verfahren vor der Vergabekammer vorgesehen.

Der in der Abbildung 1 dargestellte Ablaufplan für Nachprüfungsverfahren gibt einen Überblick über die möglichen Verfahrenswege und deren Fristen, soweit im GWB eine Befristung vorgesehen ist.

¹ Deutscher Bundestag (1997), S. 21

Kapitel 3 besteht aus drei Abschnitten, in denen die Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf der Grundlage der in Kapitel 2 erhobenen Daten untersucht werden.

Der erste Abschnitt befasst sich mit dem Ablauf der Nachprüfungsverfahren. Hier werden unter anderem die Gründe für Nachprüfungsverfahren und die Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte aufgezeigt.

Im zweiten Abschnitt wird die Dauer der Nachprüfungsverfahren mit ihren terminlichen Auswirkungen auf die Baumaßnahme untersucht.

Die kostenmäßigen Auswirkungen werden im dritten Abschnitt behandelt. Diese werden den drei Entstehungsbereichen Bauverwaltung, spätere Nutzer und beteiligte Unternehmen (Bauausführende und Erfüllungsgehilfen der öffentlichen Auftraggeber) zugeordnet.

In Kapitel 4 erfolgt eine Bewertung der Untersuchungsergebnisse des vorangegangenen Kapitels durch einen Vergleich der ermittelten Kosten mit den geplanten Baukosten des vom Nachprüfungsverfahren betroffenen Vergabeverfahrens und die Identifikation kostenbeeinflussender Faktoren. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt fünf Nachprüfungsverfahren ausgewählt und ihre Auswirkungen auf die Kosten der jeweiligen Baumaßnahme dargestellt.

Abschließend werden die wesentlichen Untersuchungsergebnisse in der Zusammenfassung aufgegriffen und eingeordnet.

2 Verlauf der Datenerhebung

Zur Ermittlung der durch Nachprüfungsverfahren bedingten Baukostensteigerungen ist eine breite und fundierte Datengrundlage erforderlich. Diese wird durch eine zweistufige Datenerhebung gebildet. In der ersten Stufe erfolgt mit Hilfe eines Fragebogens eine breit angelegte Datenerhebung bei den für den Bund tätigen Bauverwaltungen. Die zweite Stufe besteht aus einer persönlichen Befragung der in den Fragebögen von der Bauverwaltung benannten Ansprechpartner. Dabei werden die Art und der Umfang der persönlichen Befragung vom Ergebnis einer vorläufigen Auswertung der Fragebögen bestimmt. Vor der endgültigen Auswertung der erhobenen Daten wird die Aussagekraft der Datengrundlage bewertet.

2.1 Erste Stufe der Datenerhebung

Die Entwicklung des Fragebogens erfolgte unter der Maßgabe, sämtliche Vergabeverfahren für Bauleistungen des Bundes im Zeitraum zwischen Januar 1999 und Dezember 2004, bei denen ein Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren gestellt wurde, zu erfassen. Dabei war von den für den Bund tätigen Bauverwaltungen für jedes einzelne Nachprüfungsverfahren ein gesonderter Fragebogen auszufüllen. Somit sollte die Anzahl der zurückgesendeten Fragebögen der Anzahl durchgeführter Nachprüfungsverfahren entsprechen. Zur besseren Übersichtlichkeit waren die 20 Fragen des Fragebogens in vier Abschnitte unterteilt.

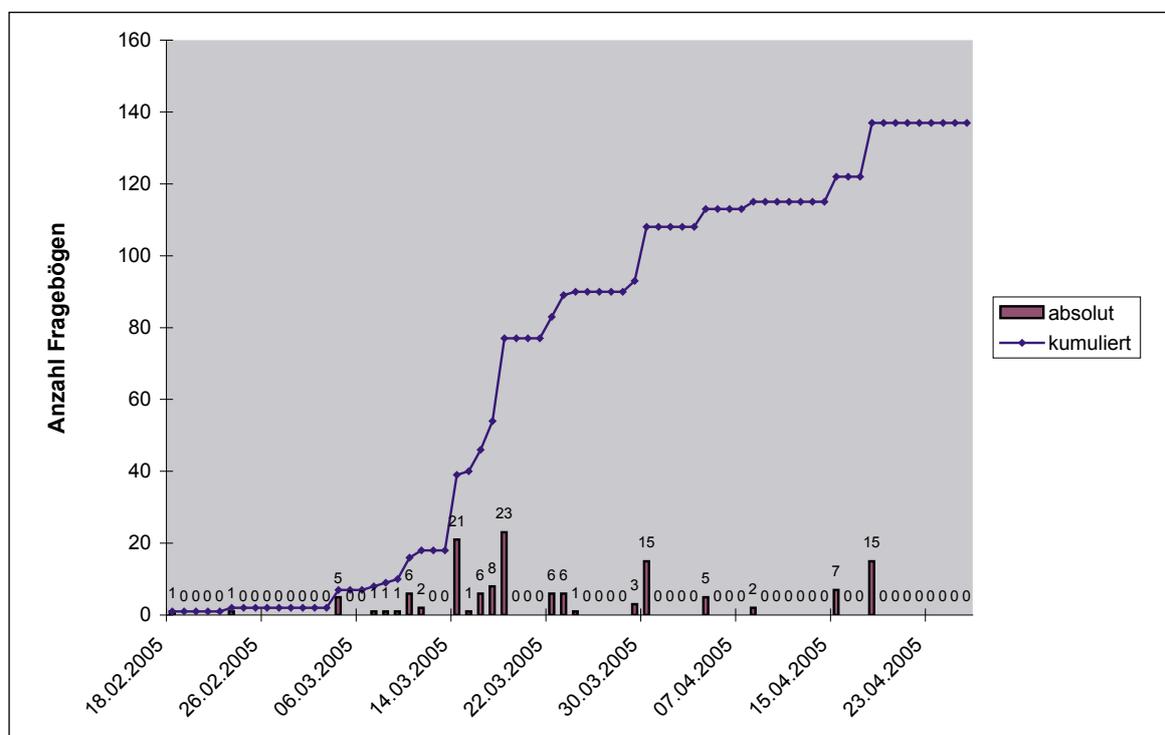
Der erste Abschnitt mit 10 Einzelfragen befasste sich mit dem Ablauf des Nachprüfungsverfahrens. Hierbei sollten unter anderem häufig betroffene Gewerke identifiziert, Entscheidungen der Vergabekammern und die Anzahl sofortiger Beschwerden vor dem OLG erfasst werden.

Die terminlichen Auswirkungen des Nachprüfungsverfahrens auf das streitgegenständliche Gewerk, auf Folgegewerke und auf die gesamte Baumaßnahme werden im zweiten Abschnitt, kostenmäßige Auswirkungen auf Seiten der Vergabestelle bzw. des Baureferats, des Bauherren bzw. späteren Nutzers und der beteiligten Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger im dritten Abschnitt ermittelt.

Neben diesen den Ablauf und die Auswirkungen des Nachprüfungsverfahrens betreffenden Fragestellungen wurden auf dem Deckblatt des Fragebogens allgemeine Angaben zu der befragten Bauverwaltung und der Vergabestelle sowie den jeweiligen Ansprechpartnern abgefragt. Für die persönliche Befragung in der zweiten Stufe der Datenerhebung bestand dadurch die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme.

Die Entwicklung des Fragebogens war am 21.1.2005 abgeschlossen und wurde zur Abstimmung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und an den Auftraggeber, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) versandt. Nach einer internen Exploration des Fragebogens durch das BBR wurde die überarbeitete und mit dem Auftraggeber abgestimmte Fassung dem BMVBW am 31.1.2005

Abbildung 2
Einhaltung der Rücklauffrist



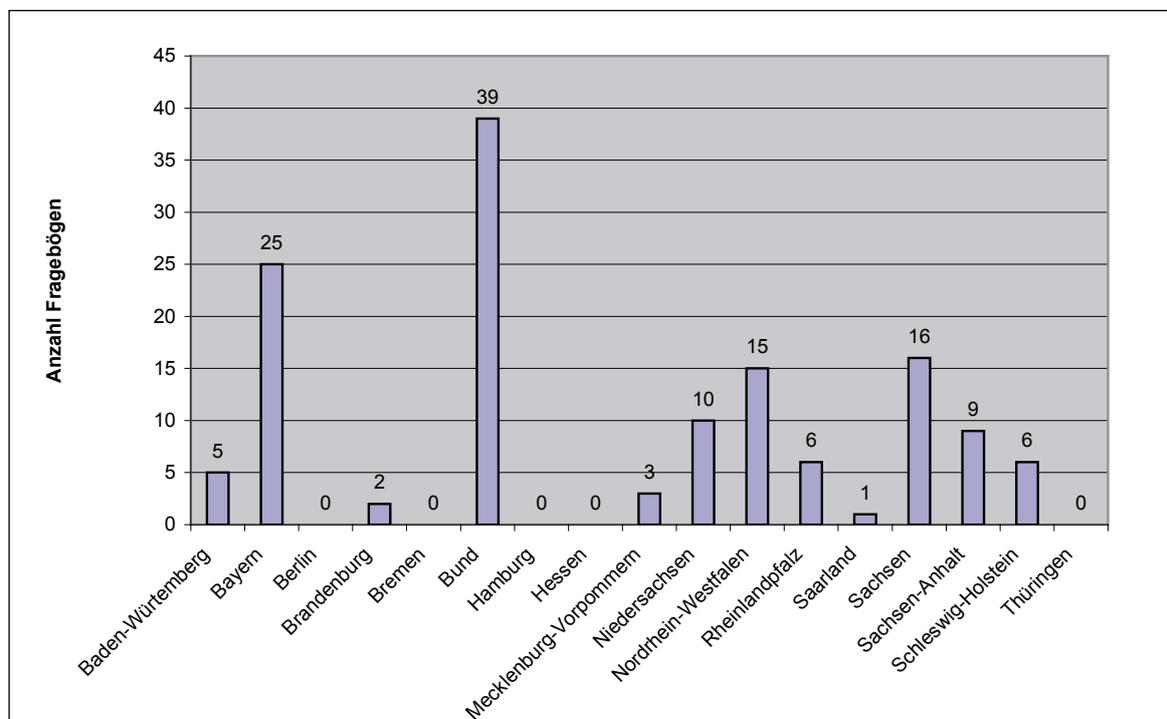
Quelle: eigene Darstellung

zur Versendung an die Bauverwaltungen übergeben.² Das BMVBW hat den Fragebogen Anfang Februar 2005 im Rahmen eines Erlasses an die Oberfinanzdirektionen, die obersten Straßenbaubehörden der Länder und die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zur Weiterleitung an die verantwortlichen Bauverwaltungen sowie direkt an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), die DEGES GmbH und die Bundesbaugesellschaft mbH verteilt. Um einen zeitnahen Rücklauf der beantworteten Fragebögen zu gewährleisten, wurde der Erlass inklusive Fragebogen in digitaler Form per E-Mail versandt. Die Bauverwaltungen bekamen die Möglichkeit, den Fragebogen per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg direkt an das Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (IBB) zurückzusenden. Für die Beantwortung der Fragebögen hatte das BMVBW den Bauverwaltungen eine Frist bis zum 14.3.2005 eingeräumt.

Bis zum 26.4.2005 waren insgesamt 137 beantwortete Fragebögen beim IBB eingegangen. Der folgenden Abbildung kann entnommen werden, dass 39 Fragebögen fristgerecht und 98 Fragebögen nicht fristgerecht angekommen sind.

Der hohe Anteil nicht fristgerecht eingegangener Fragebögen von 72 % ist teilweise dadurch zu erklären, dass einige übergeordnete Behörden auf Landesebene von der im Erlass des BMVBW genannten Frist abgewichen waren und ihren Bauverwaltungen die Frist zur Rücksendung der Fragebögen bis Ende März 2005 verlängert hatten.

Abbildung 3
Rücklauf nach Bundesländern



Quelle: eigene Darstellung

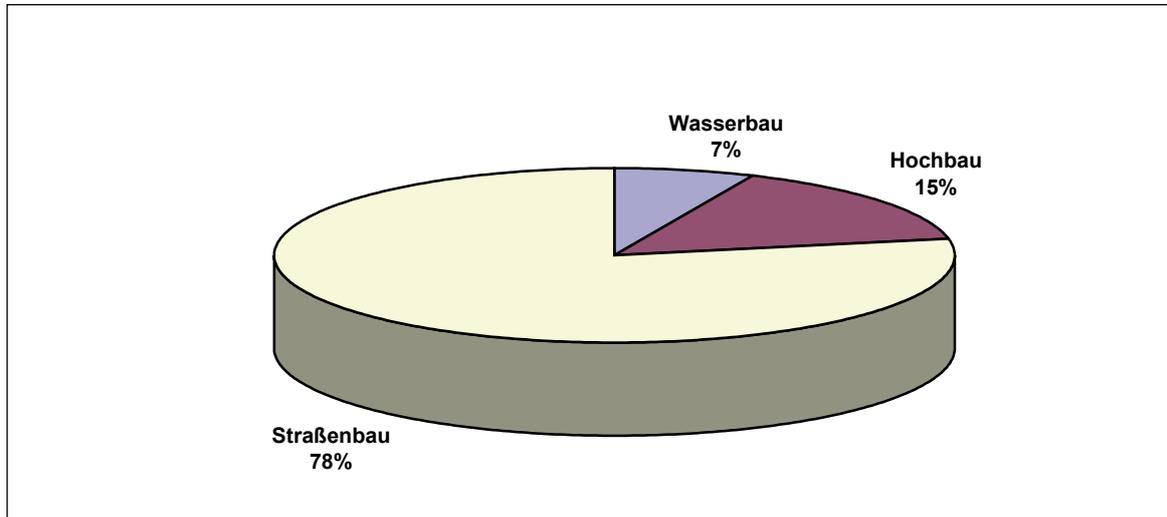
² Vgl. Fragebogen, S. 60 ff.

Insgesamt sind 72 Fragebögen auf dem Postweg, teilweise vorab als Telefax, beim IBB eingegangen. Bei 64 Fragebögen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese per E-Mail zu übermitteln. Lediglich ein Fragebogen wurde ausschließlich per Telefax versendet. Die Absender der Fragebögen waren entweder unmittelbar die bearbeitenden Bauverwaltungen oder die übergeordneten Behörden auf Landesebene, die die Fragebögen gesammelt an das IBB gesendet haben.

Eine bundeslandbezogene Auswertung des Rücklaufs zeigt, dass, neben den Bundesbauverwaltungen mit 39 Nachprüfungsverfahren, die Bauverwaltungen aus Bayern mit insgesamt 25 Nachprüfungsverfahren am stärksten vertreten sind. Die übrigen Bundesländer kommen zusammen auf 73 Nachprüfungsverfahren. Aus den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Thüringen sind keine Fragebögen eingegangen.

Bei einer Unterteilung der Nachprüfungsverfahren in die Bereiche Hochbau, Straßenbau und Wasserbau fällt auf, dass der Straßenbau mit 107 Nachprüfungsverfahren oder 78 % gegenüber dem Hochbau mit 21 (15 %) und dem Wasserbau mit 9 (7 %) einen vergleichsweise hohen Anteil aufweist. Da ein großer Anteil des öffentlichen Hochbaus (z. B. Schulen, Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten) auf die Bundesländer entfällt und sich die abgefragten Nachprüfungsverfahren ausschließlich auf Baumaßnahmen des Bundes beziehen, entspricht dieses Ergebnis durchaus den Erwartungen.

Abbildung 4
Rücklauf nach Art der Baumaßnahme



Quelle: eigene Darstellung

Die nachfolgende Tabelle ordnet die von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder gemeldeten Nachprüfungsverfahren den Bereichen Hochbau, Straßenbau und Wasserbau zu.

Tabelle 1
Rücklauf nach Bundesland und Art der Baumaßnahme

Bundesland	Hochbau	Straßenbau	Wasserbau	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	1	4		5
Bayern	2	23		25
Brandenburg		2		2
Bund	14	16	9	39
Mecklenburg-Vorpommern		3		3
Niedersachsen	3	7		10
Nordrhein-Westfalen		15		15
Rheinlandpfalz		6		6
Saarland		1		1
Sachsen	1	15		16
Sachsen-Anhalt		9		9
Schleswig-Holstein		6		6
Gesamtergebnis	21	107	9	137

Quelle: eigene Darstellung

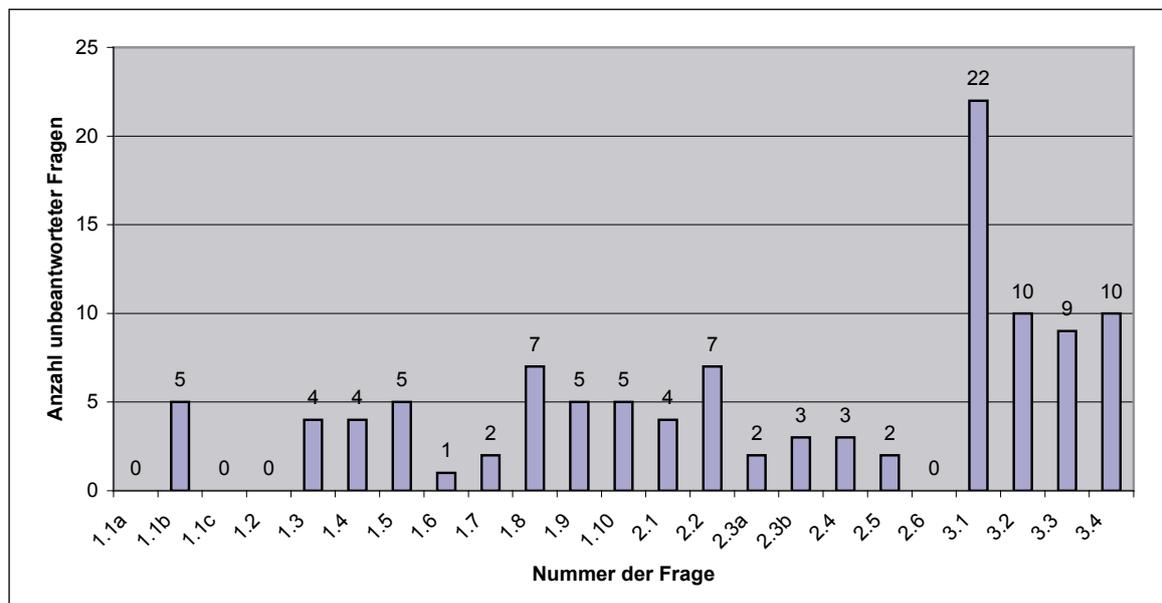
Im Bereich des öffentlichen Hochbaus entfallen zwei Drittel der Nachprüfungsverfahren auf bundeseigene Bauverwaltungen. In diesem Bereich werden nur wenige Baumaßnahmen in einer Auftragsverwaltung abgewickelt. Im Bereich des Wasserbaus wird die Abwicklung sämtlicher Baumaßnahmen von bundeseigenen Bauverwaltungen übernommen; eine Auftragsverwaltung existiert dort nicht.

2.2 Zweite Stufe der Datenerhebung

Um die Art und den Umfang der persönlichen Befragung in der zweiten Stufe der Datenerhebung festlegen zu können, war eine vorläufige Auswertung der Fragebögen erforderlich. Zur Verarbeitung der umfangreichen Informationen aus den Fragebögen wurde eine mit der Software Microsoft Access programmierte Datenbank verwendet. Die Datensätze wurden mit Hilfe einer dem Aufbau des Fragebogens entsprechenden Eingabemaske in die Datenbank aufgenommen. Bereits während der Eingabe der Fragebögen fiel eine Vielzahl unbeantworteter Fragen auf, die für die Auswertung von großer Bedeutung waren. Des Weiteren wurde eine Reihe widersprüchlicher Angaben ersichtlich.

Dieser erste Eindruck wurde durch eine vorläufige Auswertung, basierend auf den bis zum 24.03.2005 eingegangenen 90 Fragebögen, gewonnen. Dabei konnte festgestellt werden, dass insgesamt 110 Fragestellungen nicht beantwortet worden waren oder die Angaben offensichtlich fehlerhaft waren. Abbildung 5 kann entnommen werden, dass von einer feh-

Abbildung 5
Unbeantwortete Fragen



Quelle: eigene Darstellung

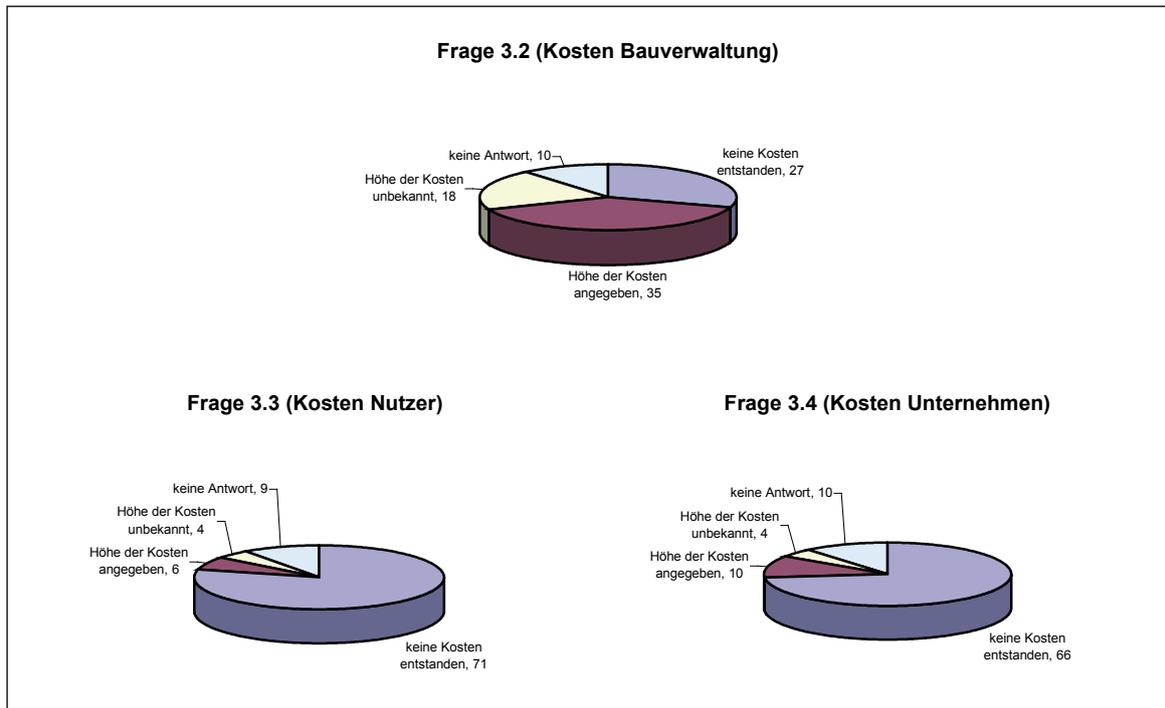
lenden Beantwortung insbesondere die für eine unmittelbare Beurteilung der kostenmäßigen Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren bedeutenden Fragen des dritten Abschnitts (Fragen 3.1 bis 3.4) im Fragebogen betroffen waren.

Die Fragen 3.1 bis 3.4 blieben in 51 Fällen unbeantwortet. Dies entspricht einem Anteil von mehr als 14 % bezogen auf die Summe möglicher Antworten zu diesen Fragen. Eine Unterscheidung der Antworten zu den kostenmäßigen Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren in die vier Kategorien *keine Antwort*, *keine Kosten entstanden*, *Höhe der Kosten unbekannt* und *Höhe der Kosten angegeben* ergibt folgende Verteilung:

Während für die Frage 3.2 (Kosten der Bauverwaltung) noch in 35 von 90 Fragebögen die Höhe der entstandenen Kosten benannt wurde, lassen sich den Fragen 3.3 (Kosten des späteren Nutzers) und 3.4 (Mehrkosten der beteiligten Unternehmen) nur sechs bzw. zehn Antworten zuordnen. In den übrigen Nachprüfungsverfahren sind entweder keine Kosten entstanden, wurde deren Höhe nicht beziffert oder diese Fragen wurden nicht beantwortet. In den Antworten zur Frage 3.2 ist zudem besonders auffällig, dass nur in 24 Fällen die Entstehung interner Personalkosten der Vergabestelle bzw. des Baureferats, davon allerdings zehnmal in unbekannter Höhe, aufgeführt wurde. Hier kann sicherlich von einem weitaus höheren Anteil interner Personalkosten ausgegangen werden.

Die Angaben zu den terminlichen Auswirkungen des Nachprüfungsverfahrens wurden zunächst mit einer automatischen Routineabfrage auf ihre Logik überprüft. Dabei konnten in sechs Fragebögen offensichtlich widersprüchliche Angaben zu den Fragen 2.1 (Gesamtdauer des Nachprüfungsverfahrens) und 2.2 (Dauer der Entscheidung vor dem OLG) aufgedeckt werden, da hier die Gesamtdauer des Nachprüfungsverfahrens kürzer war

Abbildung 6 Antwortkategorien zu kostenmäßigen Auswirkungen



Quelle: eigene Darstellung

als die Dauer der Entscheidung vor dem OLG. In weiteren zehn Fällen war aufgrund äußerst geringer Differenzen zwischen der Gesamtdauer und der Dauer der Entscheidung vor dem OLG eine fehlerhafte Interpretation der Fragestellung 2.1 anzunehmen.

In einer zweiten Prüfung wurden die Fragen 2.1 (Gesamtdauer des Nachprüfungsverfahrens), 2.3 (Auswirkungen auf den Beginn des streitgegenständlichen Gewerks) und 2.6 (Pufferzeiten) einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Es wurde festgestellt, dass in 18 Fragebögen die Gesamtdauer des Nachprüfungsverfahrens der Summe aus der für Nachprüfungsverfahren vorgesehenen Pufferzeit und der Verzögerung des streitgegenständlichen Gewerks entspricht. In 27 Fragebögen ist der verzögerte Beginn des streitgegenständlichen Gewerks jedoch geringer als die Gesamtdauer des Nachprüfungsverfahrens einschließlich Pufferzeit. Dies könnte durch Maßnahmen zur Optimierung des Bauablaufs (Beschleunigungsmaßnahmen) für Gewerke, die vor dem streitgegenständlichen Gewerk auszuführen waren, erreicht worden sein. Damit verbundene Mehrkosten der beteiligten Unternehmen ergeben sich jedoch nur sehr begrenzt aus den Antworten auf Frage 3.4. Des Weiteren ist vorstellbar, dass nicht speziell für das Nachprüfungsverfahren vorgesehene Pufferzeiten zur Reduzierung der Verzögerung verwendet werden konnten. Diese allgemeine Pufferzeit kann in den Antworten zur Frage 2.6 nicht enthalten sein, da sich die Fragestellung auf eine ausschließlich für ein mögliches Nachprüfungsverfahren vorgesehene Pufferzeit bezieht.

Insbesondere die große Anzahl fehlender Antworten, die Widersprüche in der Beantwortung und die eingeschränkte Aussagekraft der Antworten zu den kostenmäßigen Auswirkungen

von Nachprüfungsverfahren erforderten eine **umfassende Befragung der verantwortlichen Ansprechpartner**. Zur Vorbereitung wurden sämtliche Fragebögen nach den Kriterien

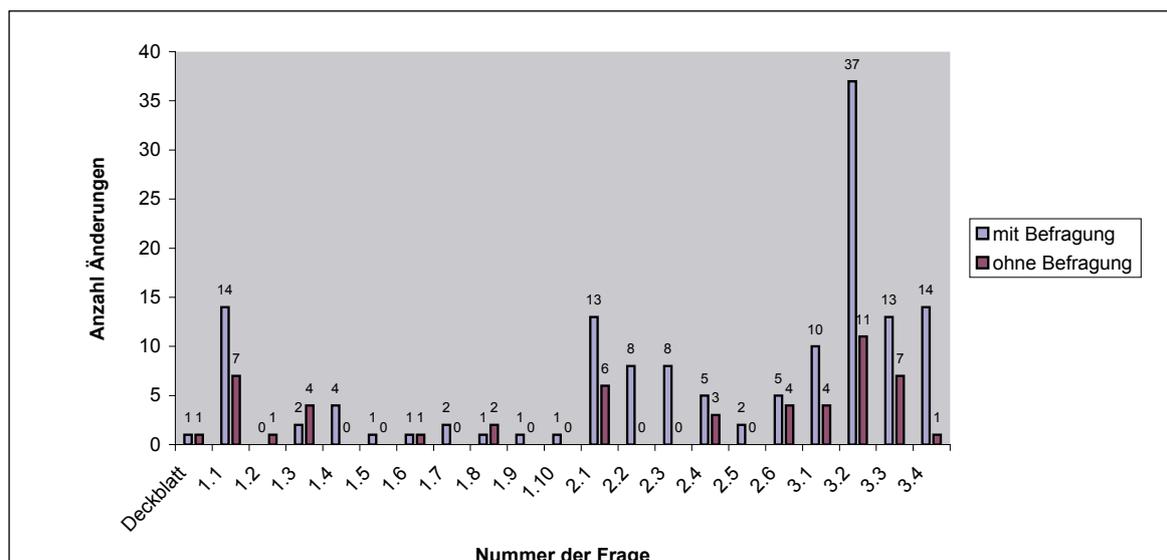
- fehlende Antworten,
- Widersprüche in der Beantwortung,
- Auffälligkeiten bei der Angabe terminlicher und kostenmäßiger Auswirkungen sowie
- sonstige Auffälligkeiten

untersucht und in 78 Fällen ein individueller Fragenkatalog als Grundlage für die persönliche Befragung ausgearbeitet. Um die effiziente Durchführung einer derart umfangreichen persönlichen Befragung zu gewährleisten, wurde die Form einer telefonischen Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Ansprechpartnern gewählt.

Die telefonische Befragung wurde am 11.4.2005 begonnen und am 26.4.2005 beendet. In diesem Zeitraum konnten die verantwortlichen Ansprechpartner zu insgesamt 58 Fragebögen erreicht werden. Die verbleibenden 20 geplanten Befragungen mussten entweder aufgrund der Nichterreichbarkeit der aufgeführten Ansprechpartner abgebrochen werden oder die erreichten Personen haben die Fragen nicht beantworten können.

Durch die telefonische Befragung war es möglich, fehlende Angaben zu ergänzen, Widersprüche auszuräumen und zusätzliche Angaben in die Fragebögen aufzunehmen. Die Anzahl dieser Änderungen in den Fragebögen im Anschluss an die telefonische Befragung beläuft sich auf 143. Zudem wurden weitere 52 Änderungen auch in den Fragebögen vorgenommen, für die keine telefonische Befragung durchgeführt wurde. Dabei handelt es sich in erster Linie um offensichtliche Fehler in der Beantwortung, wie eine inhaltlich falsche Zuordnung der kostenmäßigen Auswirkungen, oder die logische Ergänzung einiger Fragestellungen, die sich aus den Anmerkungen der Bauverwaltungen an anderer Stelle im Fragebogen ergeben hat. Die Anzahl der Änderungen zu jeder Fragestellung wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 7
Änderungen nach telefonischer Befragung (bzw. ohne Befragung)



Quelle: eigene Darstellung

Aus dieser Abbildung ist ersichtlich, dass die Änderungen im Rahmen der telefonischen Befragung insbesondere den Bereich der terminlichen und kostenmäßigen Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren betreffen. Auf diesen Bereich mit den Fragestellungen 2.1 bis 3.4 entfallen 115 der insgesamt 143 Änderungen. Somit konnte die Datengrundlage für die Auswertung der erhobenen Daten durch die telefonische Befragung deutlich verbessert werden. Die über die rein quantitative Erfassung der Daten hinausgehenden Erkenntnisse aus der telefonischen Befragung werden in der Untersuchung der Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren in Kapitel 3 berücksichtigt.

2.3 Bewertung der Datengrundlage

Wie eingangs bereits erwähnt, hatte das BMVBW die endgültige Fassung des Fragebogens im Rahmen eines Erlasses Anfang Februar 2005 per E-Mail an die für den Bund tätigen Bauverwaltungen verteilt und eine Frist zur Beantwortung bis zum 14.3.2005 eingeräumt. Bis zum 26.4.2005 waren insgesamt 137 beantwortete Fragebögen beim IBB eingegangen. Um die Aussagekraft dieser Datengrundlage bewerten zu können, ist die Anzahl der durch die Datenerhebung erfassten Nachprüfungsverfahren mit der Anzahl insgesamt durchgeführter Nachprüfungsverfahren zu vergleichen.

Da der Fragebogen so konzipiert wurde, dass für jedes einzelne Nachprüfungsverfahren ein gesonderter Fragebogen auszufüllen war, sollte die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen der Anzahl durchgeführter Nachprüfungsverfahren entsprechen. Dies würde bedeuten, dass in sämtlichen Vergabeverfahren für Bauleistungen des Bundes im Zeitraum zwischen Januar 1999 und Dezember 2004 insgesamt 137 Nachprüfungsverfahren durchgeführt worden wären. Diese Zahl lässt sich nicht unmittelbar überprüfen, da die Nachprüfungsverfahren für Bauleistungen des Bundes in der offiziellen statistischen Erhebung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) nicht separat ausgewiesen werden.³ In dieser Statistik werden zwar die durchgeführten Nachprüfungsverfahren sowohl der betroffenen Verdingungsordnung (Verdingungsordnung für Leistungen – VOL, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF) als auch der jeweils zuständigen Vergabekammer der Länder und des Bundes zugeordnet. Eine weitere Unterteilung der Nachprüfungsverfahren in Vergabeverfahren, die im Rahmen einer Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt wurden, ist der Statistik jedoch nicht zu entnehmen. Somit kann sich die Beurteilung der Anzahl zurückgesendeter Fragebögen an dieser Stelle nur auf die Nachprüfungsverfahren beziehen, für die die Vergabekammer des Bundes zuständig war. Gemäß § 18 VgV schließt dies die im Rahmen einer Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführten Vergabeverfahren aus und beschränkt sich dementsprechend auf die 39 gemeldeten Nachprüfungsverfahren des BBR (13), der Bundesbaugesellschaft mbh (1), der DEGES GmbH (16) und der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (9). Die Statistik des BMWA weist für die Jahre 1999 bis einschließlich 2003 157 Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes und die VOB betreffend aus. Dabei steigt die Anzahl von 16 Verfahren im Jahr 1999 auf 68 im Jahr 2003. Nimmt man für das Jahr 2004 einen Mittelwert aus den fünf vorangegangenen

³ Vgl. BMWA (2004b), S. 1–5

Jahren an, erhält man für die Jahre 1999 bis 2004 eine geschätzte Anzahl von etwa 200 Nachprüfungsverfahren, die vor der Vergabekammer des Bundes verhandelt wurden und VOB-Verfahren betreffen. Unter der Annahme, dass die Statistik des BMWA die durchgeführten Nachprüfungsverfahren vollständig erfasst hat,⁴ ergibt sich demnach eine Rücklaufquote der Fragebögen von etwa 20 % bezogen auf die Bauverwaltungen des Bundes. Überträgt man dieses Ergebnis auch auf die Bauverwaltungen der Länder, wird die erwartete (und dem Erlass des BMVBW entsprechende) Rücklaufquote von 100 % zwar deutlich unterschritten, die statistische Aussagekraft einer derart großen Stichprobe ist aber dennoch als sehr gut zu bewerten. Die Vorgehensweise der Bauverwaltungen bei der Auswahl der gemeldeten Nachprüfungsverfahren kann an dieser Stelle nicht bewertet werden. Eine bewusst gesteuerte Auswahl von Nachprüfungsverfahren würde die statistische Aussagekraft einschränken. Hinweise hierauf haben sich jedoch nicht ergeben.

3 Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren

Zur Untersuchung der Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren wird die in der Datenerhebung gebildete Datengrundlage verwendet. Sie basiert auf den bis zum 26.4.2005 beim IBB eingegangenen 137 Fragebögen und den Ergebnissen der telefonischen Befragungen von 58 verantwortlichen Ansprechpartnern. In der Auswertung werden sämtliche Änderungen, die sich aus der Bereinigung der Untersuchungsdaten in der zweiten Stufe der Datenerhebung ergeben haben,⁵ berücksichtigt. In den drei Abschnitten dieses Kapitels werden zunächst analog zum Aufbau des Fragebogens die Antworten zu den zwanzig Einzelfragen ausgewertet. Diese geben Auskunft über den charakteristischen Ablauf sowie die terminlichen und kostenmäßigen Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren. In Kapitel 4 werden die Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf die Kosten öffentlicher Baumaßnahmen bewertet.

Als Bezugsbasis für die folgenden Auswertungen dienen die eingegangenen 137 Nachprüfungsverfahren. Für eine globale Beurteilung der Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren ist neben den unmittelbar durch die Nachprüfungsverfahren entstehenden Kosten auch der Anteil der Nachprüfungsverfahren an den gesamten Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber von Bedeutung. Den statistischen Erhebungen des BMWA folgend ergeben sich für die Jahre 2001 (4326), 2002 (7037) und 2003 (6396) insgesamt 17759 Vergabeverfahren des Bundes und der Länder für Bauaufträge oberhalb des Schwellenwertes.⁶ Demgegenüber stehen 1732 Nachprüfungsverfahren aus den Jahren 2001 (507), 2002 (567) und 2003 (658), die Verfahren nach VOB/A betreffen und vor der Vergabekammer des Bundes oder den Vergabekammern der Länder verhandelt wurden. Unter der Annahme, dass die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren in den Statistiken des BMWA vollständig erfasst

⁴ Das BMWA weist ausdrücklich darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Übersichten keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit erheben.

⁵ Vgl. Abschnitt 2.2, S. 11

⁶ Vgl. BMWA (2003), S. 2 und 5; BMWA (2004a), S. 2 und 5; BMWA (2005), S. 2 und 5

sind,⁷ waren für den genannten Zeitraum etwa 10 % der Vergabeverfahren für Bauaufträge oberhalb der Schwellenwerte von einem Nachprüfungsverfahren betroffen. Da die Anzahl der Nachprüfungsverfahren von 234 im Jahr 1999 bis auf 658 im Jahr 2003 deutlich ansteigt, ist in Zukunft eine weitere Steigerung des Anteils der Nachprüfungsverfahren an den Vergabeverfahren zu erwarten. Im Ergebnis sind die kostenerhöhenden Effekte der Nachprüfungsverfahren auch unter Zugrundelegung der Bezugsbasis sämtlicher Vergabeverfahren nicht zu vernachlässigen. Diese Erkenntnis ist in den Auswertungen dieses Kapitels zu berücksichtigen.

3.1 Ablauf der Nachprüfungsverfahren

Der diesem Abschnitt entsprechende erste Teil im Fragebogen dient als Grundlage, um ein charakteristisches Bild vom tatsächlichen Ablauf der durchgeführten Nachprüfungsverfahren darzustellen. Zu diesem Zweck werden zunächst allgemeine Angaben zum Nachprüfungsverfahren abgefragt und die Antworten ausgewertet.

Die auf den allgemeinen Teil folgenden neun Einzelfragen waren durch einfaches Ankreuzen vorgegebener Möglichkeiten zu beantworten. Drei der neun Fragen waren darüber hinaus mit einem Textfeld für freie Anmerkungen versehen. Die Auswertungen der Fragen zu den Gründen für Nachprüfungsverfahren, den Entscheidungen der Vergabekammern, möglichen Verlängerungen der Entscheidungsfrist sowie den Anträgen auf Zuschlagsgestattung beziehen sich auf den Ablauf der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern. Nachprüfungsverfahren, bei denen eine sofortige Beschwerde vor dem OLG eingelegt wurde, werden zusätzlich im Hinblick auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, mögliche Verlängerungen der aufschiebenden Wirkung, Anträgen auf Vorabentscheidung sowie eine mögliche Beteiligung des Bundesgerichtshofes (BGH) oder des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) untersucht.

3.1.1 Allgemeine Angaben zum Nachprüfungsverfahren

Unter den allgemeinen Angaben zum Nachprüfungsverfahren wurden Eckdaten zum jeweiligen Vergabeverfahren, die nicht unmittelbar das Nachprüfungsverfahren betreffen, abgefragt. Dazu zählten die Projektbezeichnung, der Gesamtauftragswert des Projektes, die Art der Vergabe, die Form der Ausschreibungsunterlagen, das streitgegenständliche Gewerk einschließlich des geschätzten Auftragswertes sowie der Tag des Nachprüfungsantrages und das Datum der dem Antrag vorangegangenen Rüge.

Der Gesamtauftragswert der erfassten Projekte reicht von 250 000 € bis 500 Mio. €, wobei das Projekt über 250 000 € im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (nicht EU-weit) vergeben werden sollte und somit kein Primärrechtsschutz bestand. Auf diesen Sachverhalt

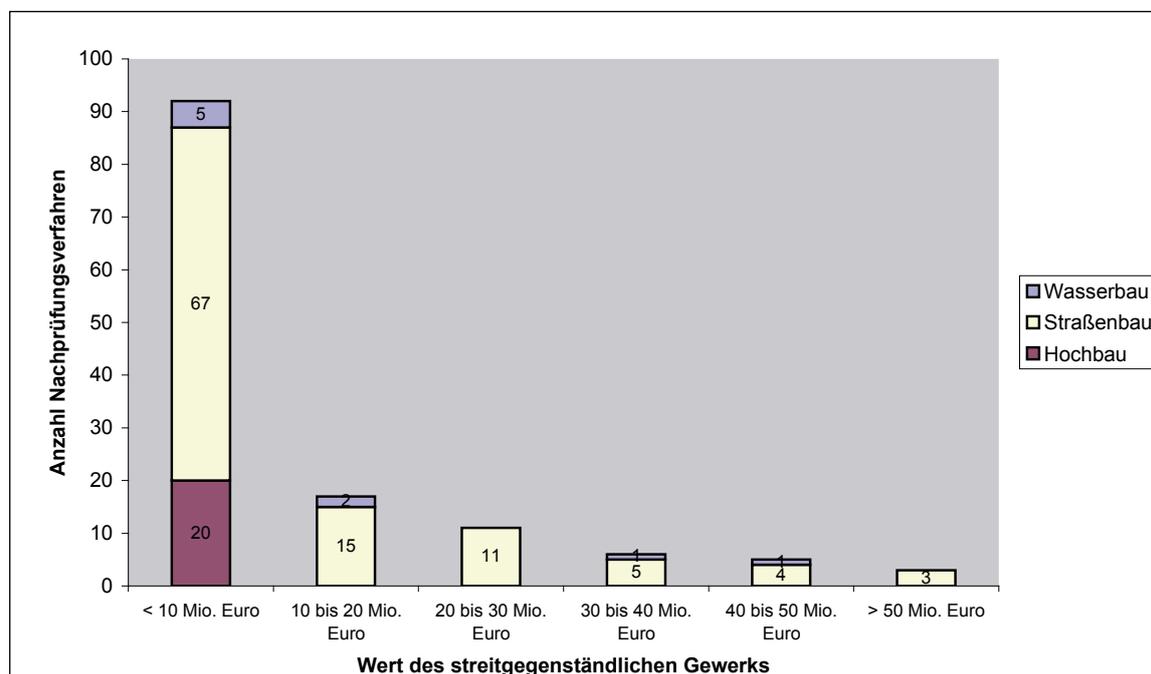
⁷ Das BMWA weist ausdrücklich darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Übersichten keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit erheben.

wird weiter unten näher eingegangen.⁸ In vier Fällen wurde der Gesamtauftragswert des Projektes nicht genannt. Die gleichmäßige Verteilung innerhalb der genannten Spanne lässt keine Schwerpunktbildung erkennen. Im Mittel liegt der Gesamtauftragswert der Projekte bei 50 466 578 €. Für 14 Projekte wurde mehr als ein Nachprüfungsantrag gestellt. Auf diese 14 Projekte entfallen 27 % der insgesamt gemeldeten Nachprüfungsverfahren. Dabei wurden bei sechs Projekten zwei, bei sieben Projekten drei und bei einem Projekt vier Nachprüfungsverfahren eingeleitet.

Der Bruttoauftragswert des streitgegenständlichen Gewerks lag zwischen 135 000 € und 145 Mio. €. Bei drei Verfahren wurden hierzu keine Angaben gemacht. Im Mittel liegt der Wert des streitgegenständlichen Gewerks bei 11 301 972 €. In der folgenden Abbildung wurden die Angaben zum Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks in sechs Gruppen zusammengefasst.

Der Wert des streitgegenständlichen Gewerks wird in 69 % der Nachprüfungsverfahren mit weniger als 10 Mio. € beziffert. Über die folgenden vier Wertebereiche nimmt die Anzahl der betroffenen Nachprüfungsverfahren kontinuierlich ab.

Abbildung 8
Wert des streitgegenständlichen Gewerks



Quelle: eigene Darstellung

⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.1, S. 17

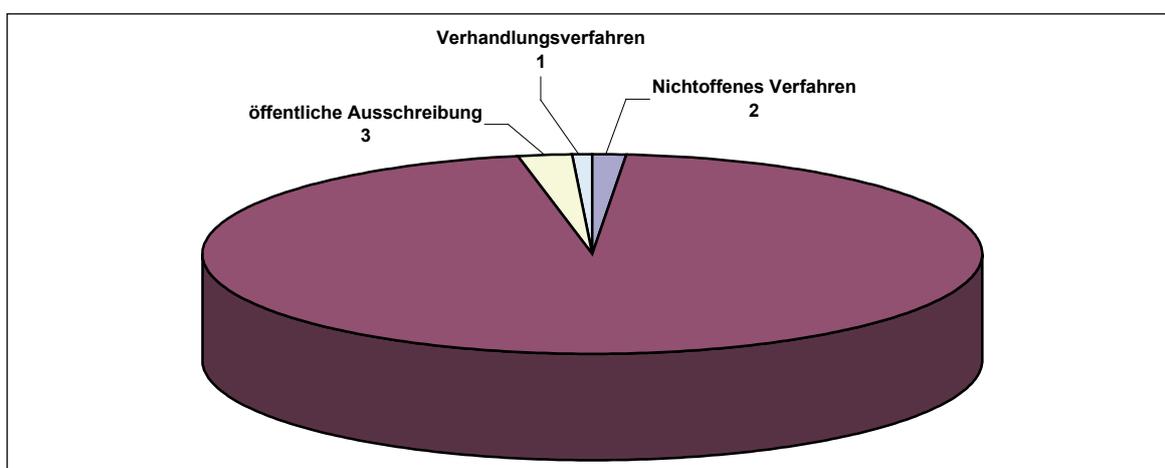
Sämtliche streitgegenständlichen Gewerke, die den Bereich Hochbau betreffen, liegen unterhalb von 10 Mio. €. Der Mittelwert liegt bei 2 005 293 €. In diesem Bereich entfallen sechs der 21 Nachprüfungsverfahren auf den Rohbau.

Im Bereich Straßenbau ist auffällig, dass in über 30 % der Fragebögen beim streitgegenständlichen Gewerk auf die Projektbezeichnung verwiesen wird. Die Nachprüfungsanträge beziehen sich in diesen Fällen also jeweils auf das Gesamtprojekt. Weitere Häufungen sind mit 21 % dem Erd- und Deckenbau und mit 15 % dem Brückenbau zuzuordnen. In den verbleibenden 33 % werden häufig ganze Lose oder der Straßenbau als streitgegenständliches Gewerk angegeben. Im Vergleich zum Hochbau lassen sich im Straßenbau somit weniger unterschiedliche Gewerke mit einem deutlich höheren Auftragswert ausmachen. Der mittlere Streitwert beträgt im Straßenbau 12 852 558 €.

Die neun gemeldeten Nachprüfungsverfahren im Wasserbau lassen keine repräsentativen Aussagen zu. Mit 13 871 089 € entspricht der Mittelwert des streitgegenständlichen Gewerks in etwa dem des Straßenbaus.

Die Vergabe wird mit einem Anteil von 96 % überwiegend im offenen Verfahren durchgeführt. Das Nichtoffene Verfahren und das Verhandlungsverfahren kommen in insgesamt drei Vergabeverfahren zum Einsatz. Ebenfalls drei der erfassten Vergabeverfahren wurden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (nicht EU-weit) geplant. In einem Fall handelt es sich bei der Wahl der öffentlichen Ausschreibung um einen Fehler der Vergabestelle, die das Vorhaben mit einem Auftragswert von 1,5 Mio. € nicht nach VOB, sondern nach VOL und somit im offenen Verfahren hätte ausschreiben müssen. In den anderen beiden Fällen entsprach die Wahl der öffentlichen Ausschreibung den Vergabevorschriften. Dennoch wurden hier Nachprüfungsanträge gestellt, die von den Antragstellern zurückgenommen wurden bevor über ihre Zulässigkeit vor der Vergabekammer entschieden wurde.

Abbildung 9
Art der Vergabe

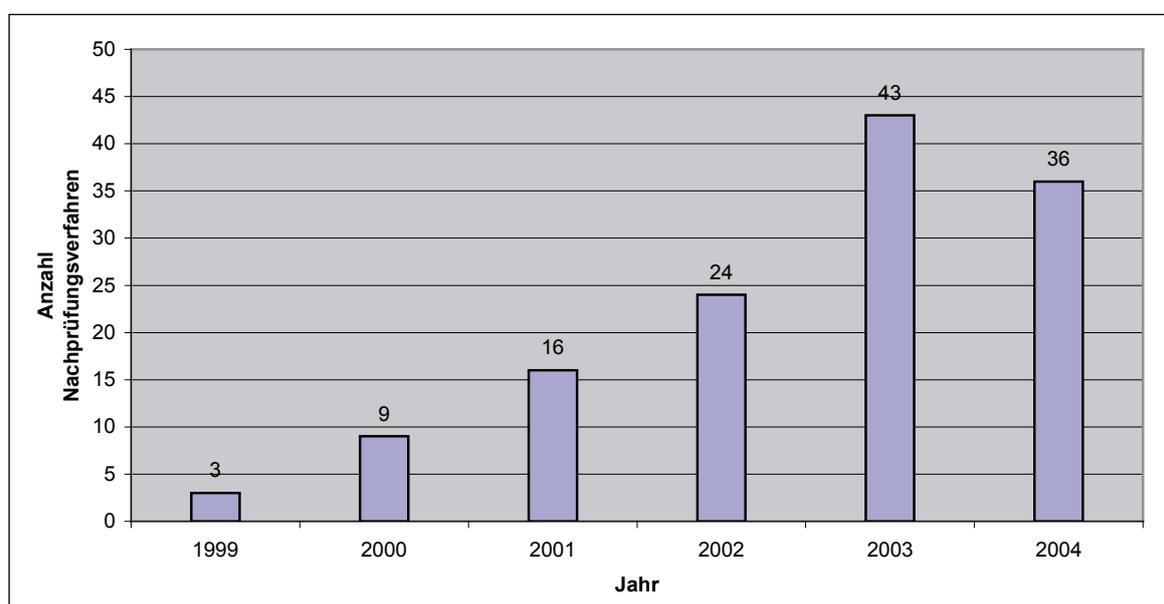


Quelle: eigene Darstellung

Bis auf eine Ausnahme wurde für sämtliche Ausschreibungsunterlagen eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis erstellt. Eine Maßnahme sollte im Rahmen eines Konzessionsvertrages mit einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm durchgeführt werden. Dieses Vergabeverfahren wurde jedoch aufgehoben und anschließend mit einem Leistungsverzeichnis neu ausgeschrieben. Die Aufhebung des Vergabeverfahrens wurde gerügt und war Anlass für das Nachprüfungsverfahren.

Die erfassten Nachprüfungsverfahren der Jahre 1999 bis 2004 verteilen sich gemäß der folgenden Abbildung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in fünf Fragebögen der Tag des Antrags nicht genannt wurde und ein Nachprüfungsverfahren aus dem Jahr 2005 datiert.

Abbildung 10
Nachprüfungsverfahren 1999 bis 2004



Quelle: eigene Darstellung

In den Jahren 1999 bis 2003 ist es zu einem deutlichen Anstieg der Nachprüfungsverfahren gekommen, worauf sich die Anzahl im Jahr 2004 wieder auf 36 reduziert hat. Im Vergleich hierzu zeigt die statistische Erhebung des BMWA zwar ebenfalls einen kontinuierlichen Anstieg der Nachprüfungsverfahren von 234 im Jahr 1999 auf 658 im Jahr 2003,⁹ dieser ist jedoch weniger deutlich als bei den dieser Untersuchung zugrunde liegenden Nachprüfungsverfahren. Dies könnte einerseits darauf zurückzuführen sein, dass die geschätzte Rücklaufquote von etwa 20 %¹⁰ insbesondere die aktuellen Nachprüfungsverfahren beinhaltet. Andererseits ist die Aussagekraft der Datensätze in den Jahren 1999 bis 2002 aufgrund ihrer Anzahl von jeweils unter 30 bei einem Vergleich mit 2003 nicht repräsentativ.

⁹ Vgl. BMWA (2004b), S. 1 ff.

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.3, S. 15

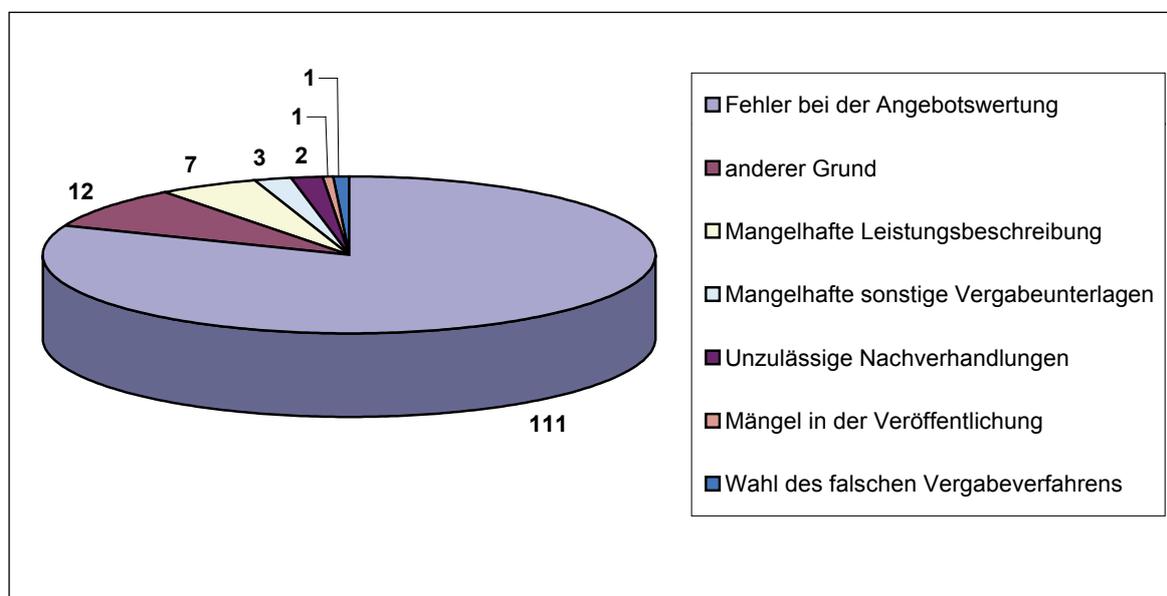
Zwischen dem Tag der Zustellung des Nachprüfungsantrages und dem Tag der vorangegangenen Rüge liegen im Mittel neun Kalendertage. Dabei reicht die Spanne von weniger als einem Tag bis hin zu 78 Tagen. 12 Fragebögen konnten diesbezüglich nicht ausgewertet werden. **In über 50 % der Fälle beträgt der Zeitraum zwischen Rüge und Antrag eine Woche oder weniger.**

3.1.2 Gründe für Nachprüfungsverfahren

In den Anträgen für Nachprüfungsverfahren ist gemäß § 108 Abs. 2 GWB vom Antragsteller ein Grund zu nennen. Die Datenerhebung hat folgende Verteilung ergeben.

Fehler in der Angebotswertung sind mit einem Anteil von 81 % oder 111 Nennungen die überwiegend vorgebrachte Begründung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die detailliertere Betrachtung dieser Antwortkategorie in der telefonischen Befragung hat ergeben, dass in vielen Fällen eine **fehlerhafte Bewertung von Nebenangeboten** vom Antragsteller angeführt wurde. In 9 % der Fälle (12 Nennungen) wurden andere als die sechs vorgegebenen Gründe angeführt. Darauf folgen 7 mangelhafte Leistungsbeschreibungen, 3 mangelhafte sonstige Vergabeunterlagen, 2 unzulässige Nachverhandlungen sowie Mängel in der Veröffentlichung und Wahl des falschen Vergabeverfahrens mit je 1 Nennung.

Abbildung 11
Gründe für Nachprüfungsverfahren



Quelle: eigene Darstellung

3.1.3 Entscheidungen der Vergabekammern

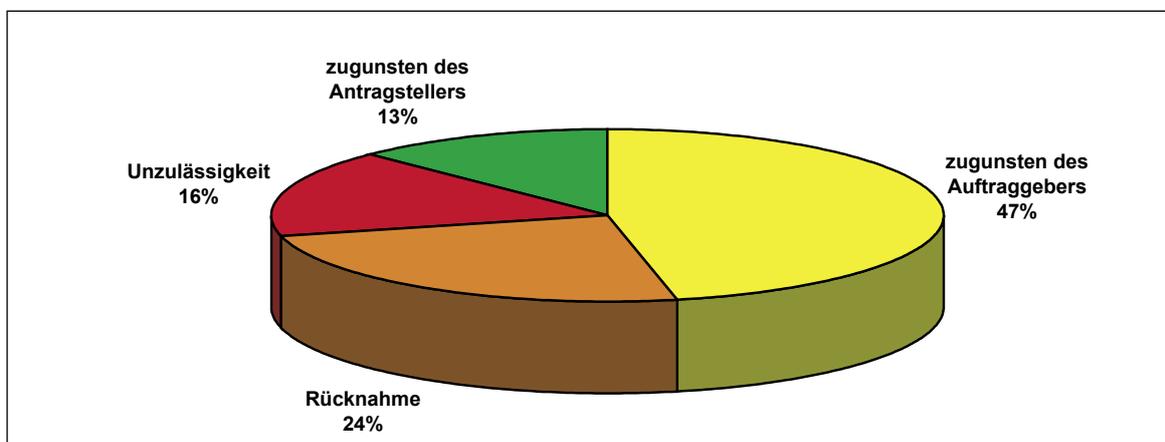
In 33 Fällen wurde der Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren vom Antragsteller zurückgenommen, bevor die Vergabekammer über seine Zulässigkeit entscheiden konnte. 22 Anträge wurden von der Vergabekammer sofort zurückgewiesen, da sie entweder unzulässig waren oder der Antragsteller nicht berechtigt war, ein Nachprüfungsverfahren zu beantragen. In 80 Fällen kam die Vergabekammer zu einer Sachentscheidung über den Antrag, wobei **63 Fälle zugunsten des öffentlichen Auftraggebers und 17 Fälle zugunsten des Antragstellers entschieden wurden.**

Für ein im Dezember 2004 beantragtes Nachprüfungsverfahren lag die Entscheidung der Vergabekammer zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht vor. In einem Fragebogen wurde die Frage nicht beantwortet.

Die folgende Abbildung stellt die prozentuale Verteilung der 135 Nachprüfungsverfahren dar, die entweder vom Antragsteller zurückgenommen, von der Vergabekammer abgewiesen oder in einer Sachentscheidung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers bzw. des Antragstellers entschieden wurden.

Zum Vergleich soll die bereits erwähnte Statistik des BMWA¹¹ betrachtet werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese nur unter Vorbehalt herangezogen werden kann, da bei der Auswertung der veröffentlichten Daten Unstimmigkeiten in der Zusammensetzung der Zahlenwerte festgestellt wurden.¹²

Abbildung 12
Entscheidungen der Vergabekammern



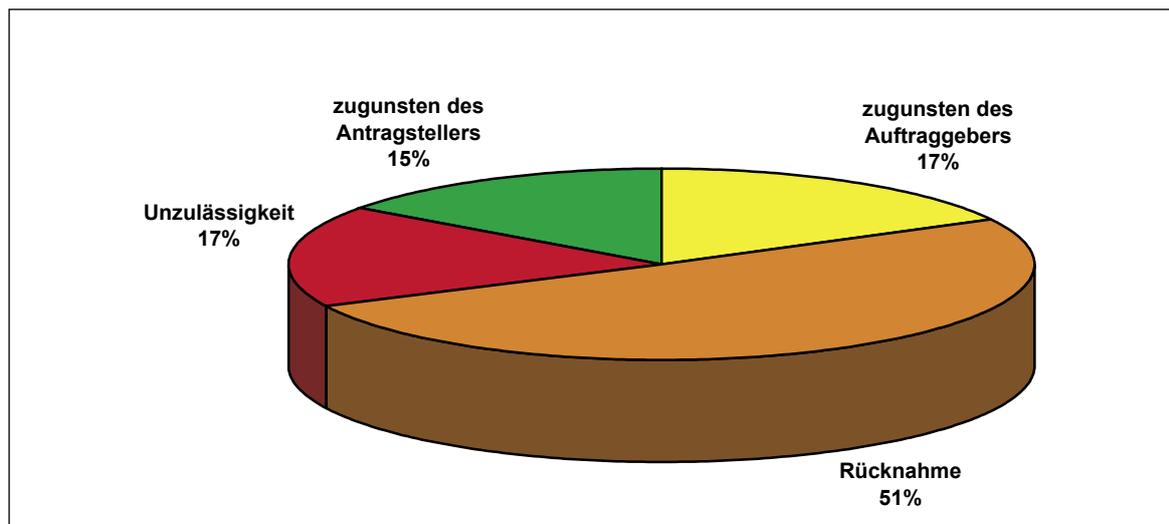
Quelle: eigene Darstellung

¹¹ Vgl. BMWA (2004b), S. 1 ff.

¹² Im Berichtsjahr 2001 sind für die Vergabekammer Berlin beispielsweise insgesamt 24 Anträge auf ein Nachprüfungsverfahren verzeichnet. Bei den Angaben über die Entscheidungen der Vergabekammer Berlin im Jahr 2001 sind jedoch 47 Fälle aufgeführt. Diese auch bei anderen Vergabekammern aufgetretene Differenz zwischen den Nachprüfungsanträgen und den zugehörigen Entscheidungen lässt sich nur damit erklären, dass entweder Zahlen falsch wiedergegeben oder Mehrfachnennungen bei der Frage nach der Entscheidung der Vergabekammer nicht hinterfragt wurden.

Die vom BMWA veröffentlichte Statistik zeigt im Vergleich zu der für diese Untersuchung durchgeführten Befragung zum Teil große Unterschiede bezüglich der Entscheidungen der Vergabekammern auf. In den Jahren 1999 bis 2003 wurden von 3 201 Nachprüfungsverfahren 1 618 (51 %) Anträge vom Antragsteller zurückgenommen, 551 (17 %) wegen Unzulässigkeit abgewiesen und 1 032 in einer Sachentscheidung entschieden. Dabei wurden 448 (17 %) zugunsten des Auftraggebers und 484 (15 %) zugunsten des Antragstellers getroffen.

Abbildung 13
Entscheidungen der Vergabekammern nach einer Statistik des BMWA



Quelle: eigene Darstellung

Zusätzlich zu den dargestellten 3201 Fällen ist in der Statistik des BMWA für 448 Verfahren eine „sonstige Erledigung“ angegeben. 172 Verfahren waren zum jeweiligen Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht entschieden.

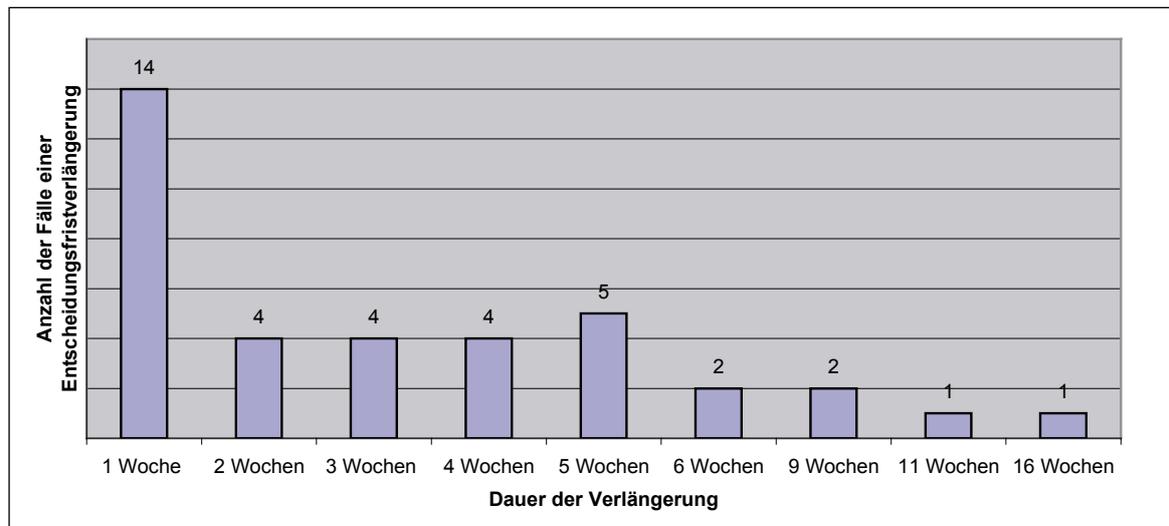
Während die hier gegenständlichen Untersuchungen sich nur auf Nachprüfungsverfahren beziehen, die die VOB betreffen, werden in der Statistik des BMWA auch Verfahren im Rahmen der VOL und der VOF berücksichtigt. Der Anteil der Verfahren, in denen die VOB betroffen ist, liegt bei etwa 50 % der insgesamt untersuchten Verfahren. Diese unterschiedliche Datenbasis könnte ein möglicher Grund für die dargestellten Abweichungen in den Entscheidungen der Vergabekammern sein.

Auffallend ist, dass die Statistik des BMWA erhebliche Probleme mit dem Datenrücklauf aus den Befragungen erkennen lässt. In 622 Fällen wurden keine Angaben über die Entscheidung der Vergabekammer gemacht, das entspricht einem Anteil von 14 % an den insgesamt 4 443 untersuchten Verfahren.

3.1.4 Verlängerung der Entscheidungsfrist durch die Vergabekammern

Die Frage wurde für 130 Nachprüfungsverfahren beantwortet. In 93 Fällen kam es zu keiner Verlängerung der Entscheidungsfrist durch die Vergabekammer, bei 37 Anträgen wurde die Entscheidungsfrist verlängert. Die Dauer der Verlängerung bewegt sich zwischen 1 und 16 Wochen, wobei die Fälle einer einwöchigen Verlängerung ungefähr ein Drittel der gesamten Anträge mit einer Entscheidungsfristverlängerung ausmachen.

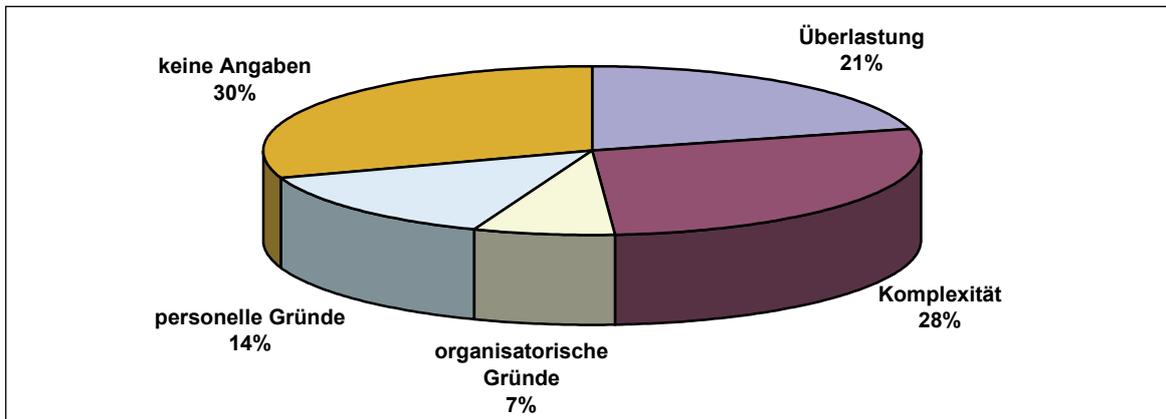
Abbildung 14
Verlängerung der Entscheidungsfrist



Quelle: eigene Darstellung

Für den Fall, dass den befragten Bauverwaltungen die Gründe der Vergabekammer für eine Entscheidungsfristverlängerung bekannt waren, sollten diese bei der Beantwortung der Frage 1.4 angegeben werden. Bei der Auswertung der Gründe konnten vier Kategorien festgestellt werden. Der häufigste Grund war die **Komplexität des Nachprüfungsverfahrens**, bedingt durch beispielsweise die Anzahl der in Streit stehenden Nebenangebote oder die Verbindung mehrerer Verfahren. Ebenfalls häufig musste die Entscheidungsfrist aufgrund einer **Überlastung der Vergabekammer** durch die gleichzeitige Arbeit an mehreren Verfahren verlängert werden. Als dritthäufigster Grund wurden **personelle Schwierigkeiten der Kammer**, z. B. durch Urlaub oder Krankheit bedingte Ausfälle, angegeben. Bei einigen Verfahren musste die Entscheidungsfrist schließlich aus organisatorischen Gründen, wie verspätete oder nicht vollständig übergebene Vergabeakten, verlängert werden.

Abbildung 15
Gründe einer Entscheidungsfristverlängerung

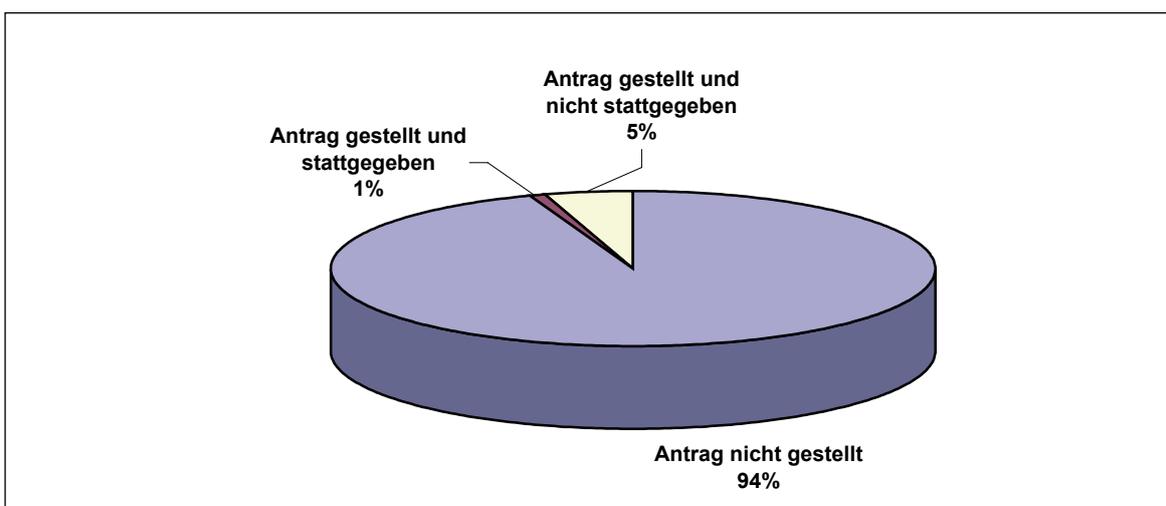


Quelle: eigene Darstellung

3.1.5 Antrag auf Zuschlagsgestattung bei den Vergabekammern

Die Frage nach einer vom Auftraggeber bei den Vergabekammern beantragten Zuschlagsgestattung wurde in acht Fällen nicht beantwortet. Bei 94 % der eingegangenen Antworten, d. h. bei 122 Baumaßnahmen **stellte der Auftraggeber keinen Antrag auf Zuschlagsgestattung**. Lediglich einmal wurde einem im Bereich Straßenbau gestellten Antrag stattgegeben, in den verbleibenden sechs Fällen wurde der Antrag von der Vergabekammer abgelehnt.

Abbildung 16
Anträge auf Zuschlagsgestattung bei der Vergabekammer

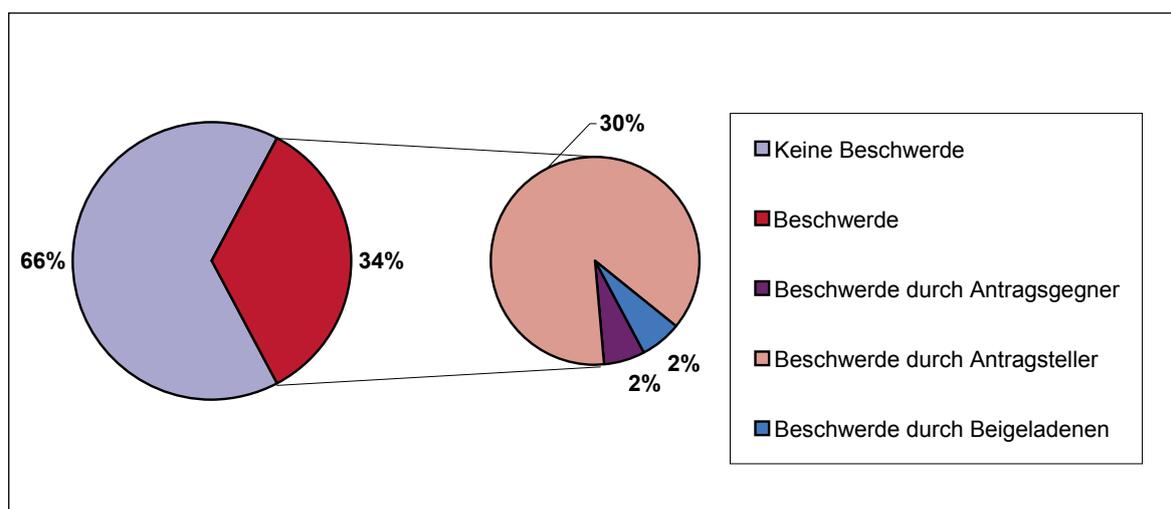


Quelle: eigene Darstellung

3.1.6 Sofortige Beschwerden vor den Oberlandesgerichten

Bei ungefähr einem Drittel (34 %) der behandelten Nachprüfungsverfahren, d. h. bei 47 von 136 eingegangenen Antworten zu dieser Fragestellung, wurde eine sofortige Beschwerde gemäß § 117 GWB beim Oberlandesgericht eingelegt. Hauptsächlich, und zwar in 41 Fällen (30 %), handelte es sich hierbei um eine Beschwerde des Antragstellers. Beschwerden durch den Antragsgegner bzw. durch einen Beigeladenen wurden nur in jeweils drei Fällen gestellt. In 89 Fällen, das entspricht 66 % der Antworten, wurde während des Nachprüfungsverfahrens keine Beschwerde beim Oberlandesgericht eingereicht.

Abbildung 17
Sofortige Beschwerde vor den Oberlandesgerichten



Quelle: eigene Darstellung

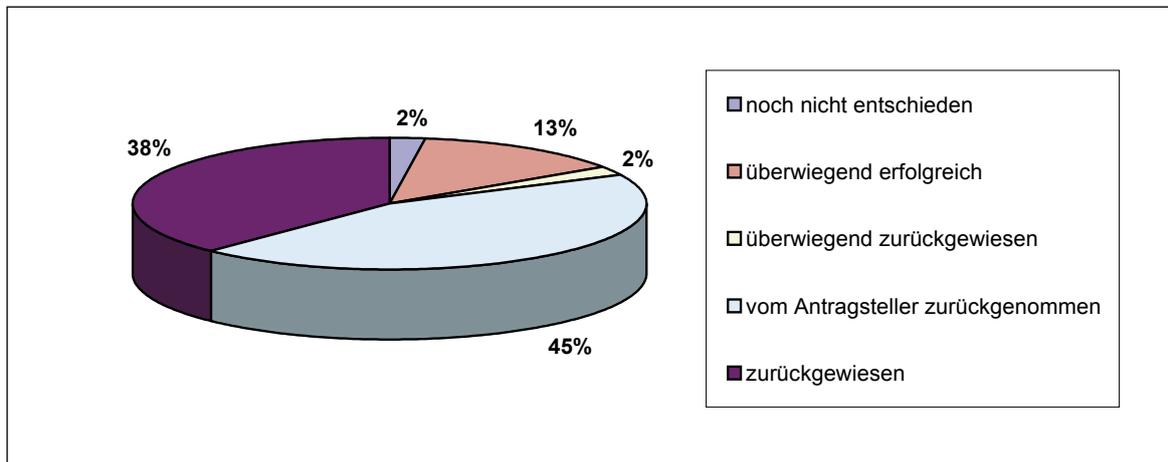
Die folgenden Unterabschnitte 3.1.7 und 3.1.8 beziehen sich auf Fragestellungen im Zusammenhang mit einer sofortigen Beschwerde beim Oberlandesgericht. Der Auswertung wird insgesamt eine Anzahl von 48 Antworten zugrunde gelegt. Dies entspricht der Anzahl der Nachprüfungsverfahren, in denen eine sofortige Beschwerde vor dem OLG eingelegt wurde zuzüglich des einen Fragebogens, in dem die Frage 1.6 nicht beantwortet wurde.

3.1.7 Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Die Auswertung der 46 eingegangenen Antworten zeigt, dass mit 45 % ein großer Teil der eingereichten Beschwerden vom jeweiligen Antragsteller selber zurückgenommen wurde. In 38 % der Fälle wies das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde zurück, in 2 % der Fälle wurde die Beschwerde überwiegend zurückgewiesen. Sechs Beschwerden verliefen für den Antragsteller überwiegend erfolgreich, was einen Anteil von 13 % an den gesamten eingereichten Beschwerden ausmacht. Keine der eingereichten Beschwerden wurde durch einen Vergleich erledigt.

In einem Fall steht die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die sofortige Beschwerde noch aus. Hierbei handelt es sich um eine Baumaßnahme, für die das Nachprüfungsverfahren erst im Dezember 2004 beantragt wurde und zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abgeschlossen war.

Abbildung 18
Entscheidungen der Oberlandesgerichte

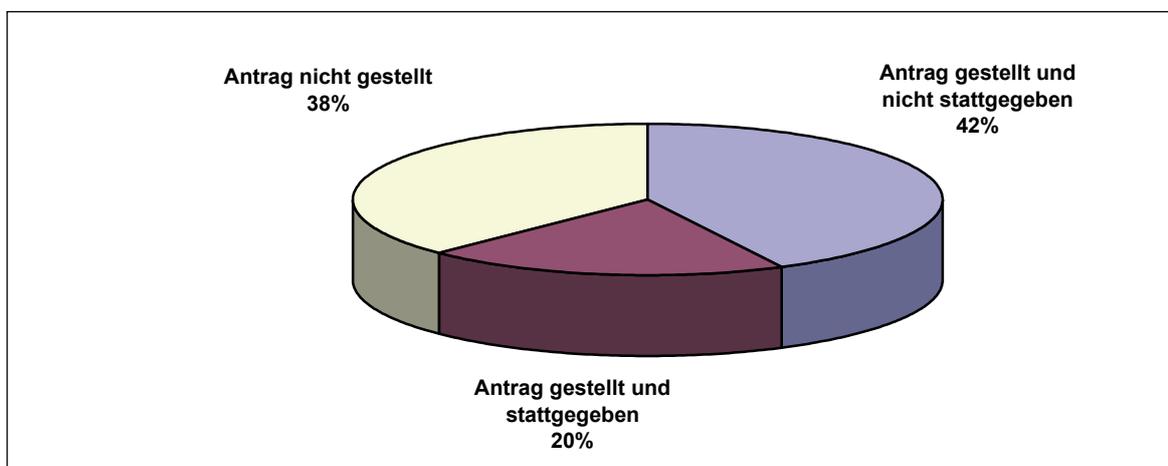


Quelle: eigene Darstellung

3.1.8 Verlängerung der aufschiebenden Wirkung vor den Oberlandesgerichten

Die Frage bezüglich eines Antrags des Beschwerdeführers auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung vor den Oberlandesgerichten blieb in acht Fällen unbeantwortet. Bei den 40 eingegangenen Antworten wurde in 25 Fällen (62 %) ein Antrag beim Oberlandesgericht gestellt, achtmal wurde diesem Antrag stattgegeben. In 15 Nachprüfungsverfahren wurde keine Verlängerung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beantragt.

Abbildung 19
Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung



Quelle: eigene Darstellung

3.1.9 Antrag auf Vorabentscheidung vor den Oberlandesgerichten

Bei den 42 eingegangenen Antworten zu dieser Fragestellung wurde **in nur zwei Nachprüfungsverfahren ein Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag gestellt**. In beiden Fällen gaben die Oberlandesgerichte dem Antrag des Auftraggebers nicht statt.

3.1.10 Beteiligung des BGH oder EuGH

Die Frage nach einer Anrufung des BGH oder EuGH durch die Oberlandesgerichte wurde für 42 Nachprüfungsverfahren beantwortet. In keinem dieser Verfahren wurde eines der beiden Gerichte beteiligt.

3.2 Terminliche Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf den ursprünglichen Terminplan der Baumaßnahme untersucht. Die Auswertung basiert auf den sechs Fragestellungen des Abschnitts 2 im Fragebogen. Um mögliche Verzögerungen exakt erfassen zu können, wurde auf eine Vorgabe von Zeitspannen verzichtet und es wurden die Terminverschiebungen in Wochen abgefragt. Nachdem in den ersten beiden Fragestellungen zunächst die Dauer des Nachprüfungsverfahrens anzugeben war, werden in den folgenden drei Fragestellungen die mit dem Nachprüfungsverfahren in Zusammenhang stehenden Verzögerungen des streitgegenständlichen Gewerks, anderer Gewerke und der gesamten Baumaßnahme untersucht. Die Auswirkungen eingeplanter Pufferzeiten werden mit Hilfe der letzten Fragestellung dieses Abschnitts ausgewertet.

3.2.1 Dauer der Nachprüfungsverfahren

Die Gesamtdauer eines Nachprüfungsverfahrens setzt sich aus maximal zwei terminbestimmenden Komponenten zusammen, der Dauer des Verfahrens vor der Vergabekammer einschließlich einer zweiwöchigen Frist für eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer und der Dauer der sofortigen Beschwerde vor dem OLG. Unter Umständen entfällt die zweiwöchige Frist für eine sofortige Beschwerde, wenn der Nachprüfungsantrag vom Antragsteller frühzeitig zurückgenommen wird. Von der Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde vor dem OLG wurde in lediglich 34 % der untersuchten Nachprüfungsverfahren Gebrauch gemacht.¹³ Um die terminlichen Auswirkungen der beiden Komponenten getrennt voneinander beurteilen zu können, wurde im Fragebogen sowohl die Gesamtdauer des Nachprüfungsverfahrens, als auch die Dauer eines Verfahrens vor dem OLG abgefragt.

Die Gesamtdauer der Nachprüfungsverfahren einschließlich sofortiger Beschwerden vor den OLG reicht von 1 bis zu 54 Wochen. Auf die Frage nach der Gesamtdauer wurde in vier Fragebögen keine Antwort gegeben. Zwei Nachprüfungsverfahren waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abgeschlossen. Die mittlere Gesamtdauer der Nachprüfungsverfahren von 9,2 Wochen ist aufgrund der großen Spanne nur eingeschränkt

¹³ Vgl. Unterabschnitt 3.1.6, S. 26

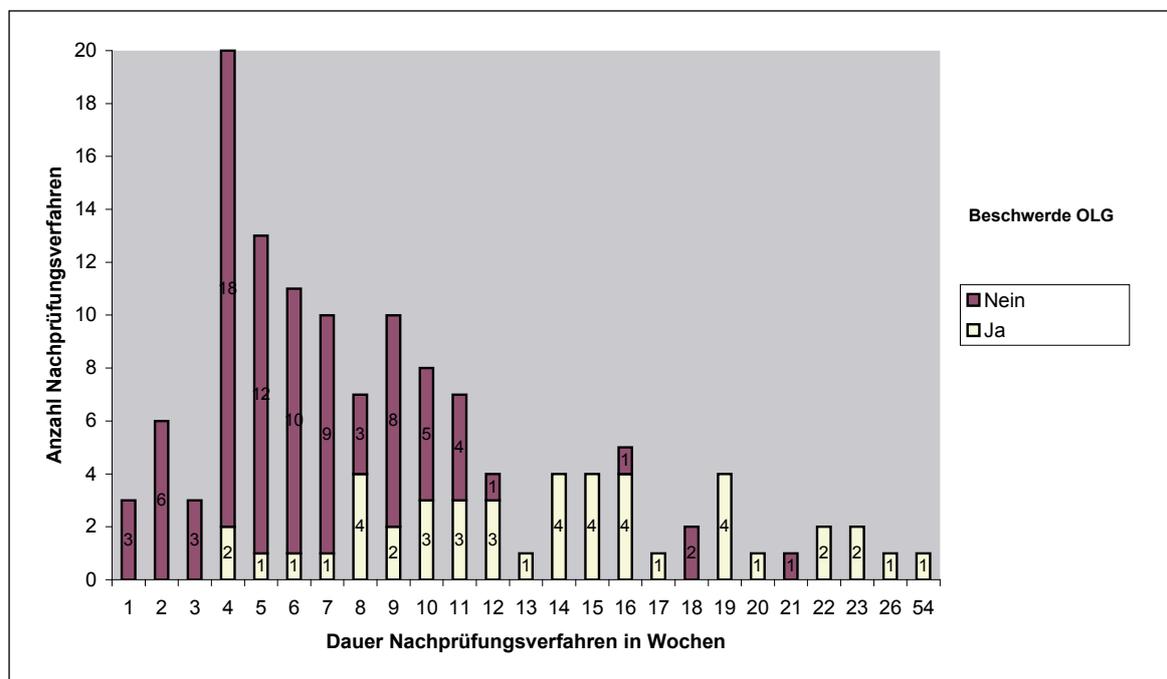
aussagekräftig. Wird das Verfahren mit einer Dauer von 54 Wochen nicht gewertet, sinkt der Mittelwert auf 8,9 Wochen.

Neun der untersuchten Nachprüfungsverfahren waren bereits nach zwei Wochen abgeschlossen. Die kurze Dauer lässt sich damit erklären, dass acht dieser Nachprüfungsanträge vom Antragsteller zurückgenommen wurden, bevor über ihre Zulässigkeit vor der Vergabekammer entschieden wurde. Auch in den 23 Nachprüfungsverfahren mit einer Dauer von drei oder vier Wochen wurde etwa die Hälfte der Anträge zurückgenommen. Bezogen auf sämtliche der untersuchten Nachprüfungsverfahren liegen die Rücknahmen bei nur 24 %.¹⁴

Zwei Drittel der Nachprüfungsverfahren dauerten zwischen vier und elf Wochen. Unterhalb von vier und oberhalb von elf Wochen ist hingegen eine relativ gleichmäßige Verteilung bis hin zu einer Dauer von 26 Wochen zu beobachten. Eine Ausnahme bildet das mit 54 Wochen längste Nachprüfungsverfahren. Eine genauere Betrachtung zeigt, dass in diesem Fall 51 Wochen auf die sofortige Beschwerde vor dem OLG entfallen. Das OLG hatte darüber zu entscheiden, ob die von der Vergabestelle vorgenommene öffentliche Ausschreibung nach VOB richtig war.

In Abbildung 20 sind die Nachprüfungsverfahren mit sofortiger Beschwerde vor den OLG getrennt von den ausschließlich vor der Vergabekammer verhandelten Verfahren dargestellt. Mit einer mittleren Dauer von 6,4 Wochen waren die Nachprüfungsverfahren ohne Beteiligung

Abbildung 20
Gesamtdauer der Nachprüfungsverfahren



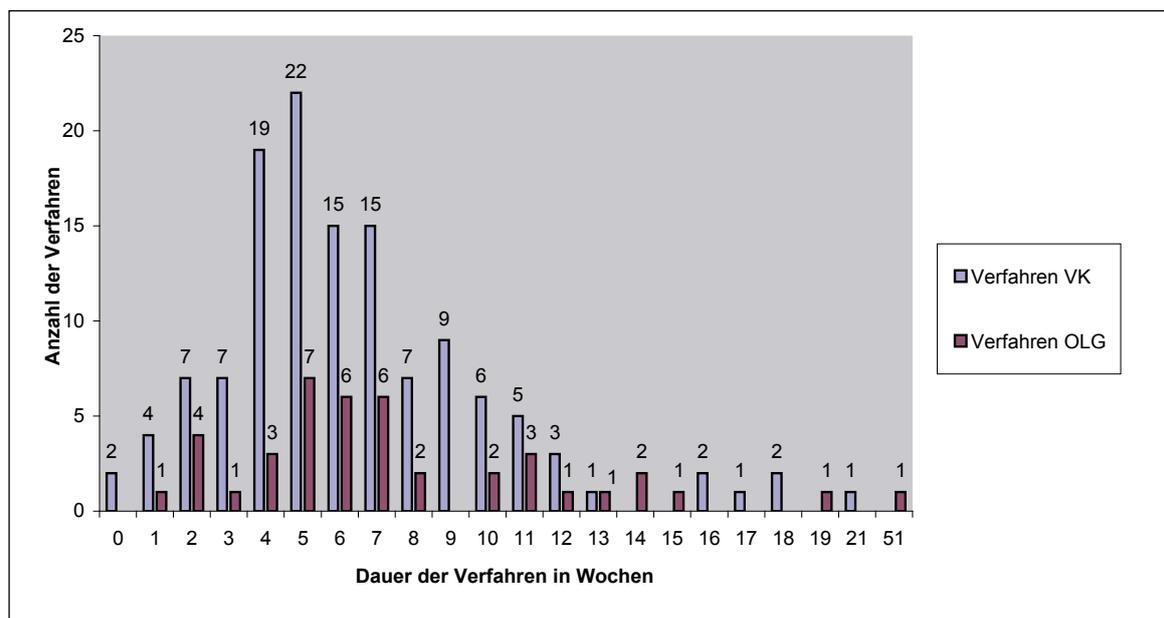
Quelle: eigene Darstellung

¹⁴ Vgl. Unterabschnitt 3.1.3, S. 22

des OLG deutlich kürzer. Wenn gegen die Entscheidung der Vergabekammer eine sofortige Beschwerde vor dem OLG eingelegt wurde, dauerte das Nachprüfungsverfahren im Schnitt 14,5 Wochen, ohne Wertung des 54-wöchigen Verfahrens 13,6 Wochen. Etwa 96 % der Nachprüfungsverfahren ohne OLG-Beschwerde liegen im Bereich zwischen einer Woche und 12 Wochen. Die verbleibenden vier Verfahren dauerten 16, 18 bzw. 21 Wochen.

In der folgenden Abbildung wird die Gesamtdauer der Nachprüfungsverfahren in die Dauer der Verfahren vor den Vergabekammern und den OLG unterteilt.

Abbildung 21
Dauer der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und den OLG



Quelle: eigene Darstellung

Vor den Vergabekammern liegt die mittlere Dauer der untersuchten Nachprüfungsverfahren in dieser Instanz bei 6,5 Wochen. Die Verfahren vor den OLG dauern im Mittel 8,2 Wochen, ohne Wertung des 51 Wochen dauernden Verfahrens 7,2 Wochen.

Die in § 113 Abs. 1 GWB festgelegte Frist von fünf Wochen zuzüglich einer zweiwöchigen Frist für die sofortige Beschwerde vor dem OLG, mit deren Ablauf die Entscheidung der Vergabekammer rechtskräftig wird, wurde in 71 % der Verfahren eingehalten.

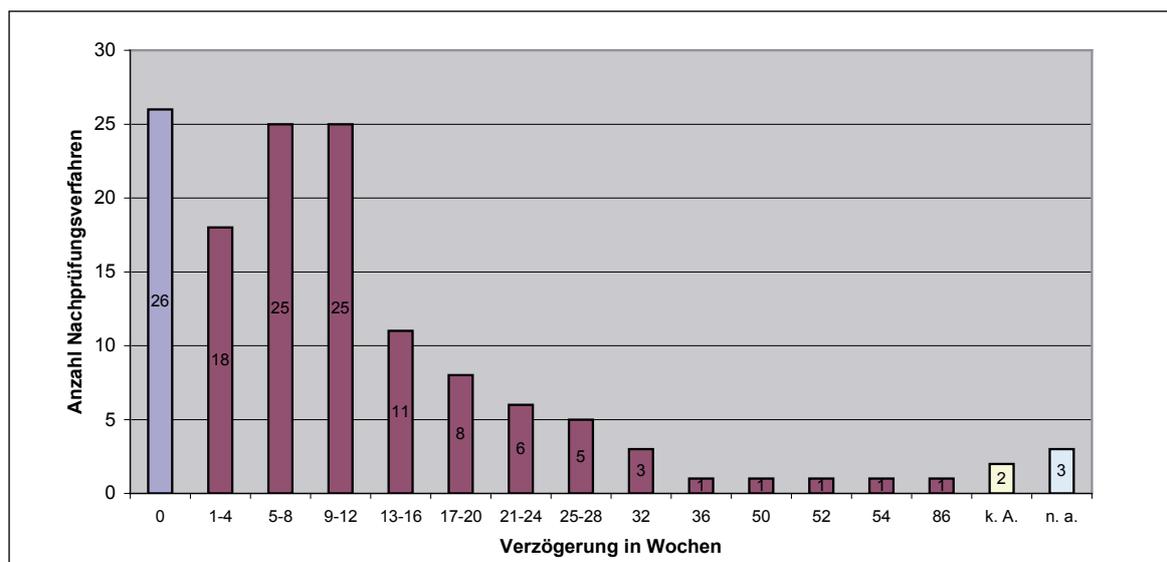
3.2.2 Terminliche Auswirkungen auf das streitgegenständliche Gewerk

Nachdem in Unterabschnitt 3.2.1 festgestellt wurde, dass ein Nachprüfungsverfahren im Mittel etwa neun Wochen und im Einzelfall bis zu 54 Wochen gedauert hat, werden in diesem Unterabschnitt die damit verbundenen Auswirkungen auf das streitgegenständliche Gewerk ermittelt. Der Untersuchung liegen die Angaben des Fragebogens zu den Fragestellungen nach einer Verzögerung des ursprünglich geplanten Beginns und des ursprünglich geplan-

ten Endes des streitgegenständlichen Gewerks zugrunde. Diese differenzierte Betrachtung der Verzögerungen ermöglicht eine detaillierte Auswertung der terminlichen Auswirkungen auf das streitgegenständliche Gewerk.

In 20 % der untersuchten Nachprüfungsverfahren konnte der ursprünglich geplante Beginn des streitgegenständlichen Gewerks eingehalten werden. Die verbleibenden 106 Nachprüfungsverfahren führten zu Verzögerungen von einer Woche bis zu 86 Wochen. **Im Mittel führten die Nachprüfungsverfahren zu einem verzögerten Ausführungsbeginn des streitgegenständlichen Gewerks von 11 Wochen.** Wird das Verfahren mit 86-wöchiger Verzögerung nicht gewertet, liegt die mittlere Verzögerung bei 10,4 Wochen. In den Mittelwerten sind die nicht verzögerten Gewerke mit einem Wert von null Wochen berücksichtigt. Die Frage nach einem verzögerten Beginn des streitgegenständlichen Gewerks wurde in zwei Fragebögen nicht beantwortet, in drei Fällen war die Ausführung des streitgegenständlichen Gewerks zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht abgeschlossen. In der folgenden Abbildung sind die Nachprüfungsverfahren, soweit möglich, jeweils zu Gruppen zusammengefasst.

Abbildung 22
Auswirkungen auf den Beginn des streitgegenständlichen Gewerks



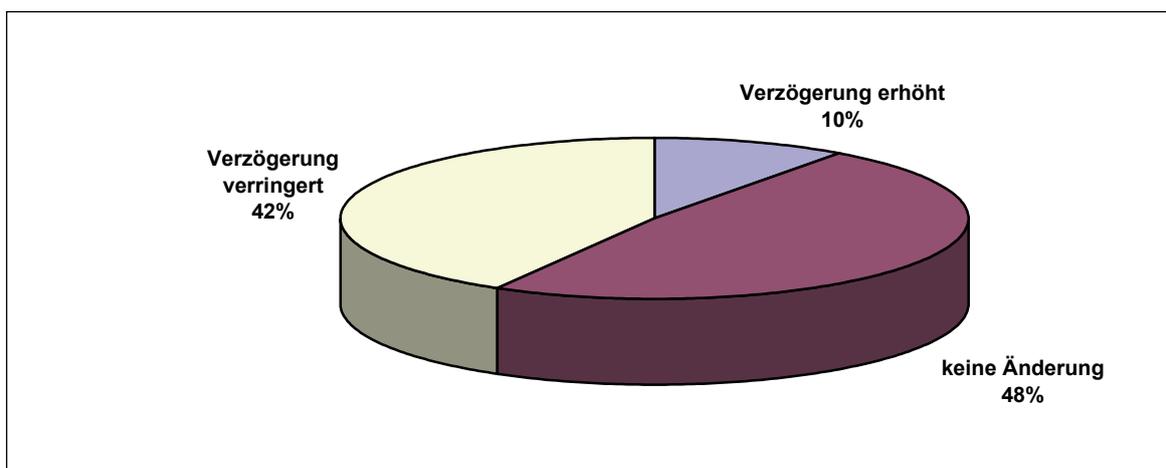
Quelle: eigene Darstellung

71 % der untersuchten Nachprüfungsverfahren führen zu einem verzögerten Ausführungsbeginn des streitgegenständlichen Gewerks von maximal 12 Wochen. Weitere 26 % liegen im Bereich zwischen 13 und 36 Wochen Verzögerung. In drei Fällen musste der geplante Beginn des streitgegenständlichen Gewerks um etwa ein Jahr, in einem Fall sogar um 20 Monate verschoben werden. Dieser Einzelfall ist auf das im vorangegangenen Unterabschnitt erwähnte Nachprüfungsverfahren mit einer Dauer von 54 Wochen zurück-

zuführen, in dem die Baumaßnahme komplett neu ausgeschrieben werden musste. In der neuen Ausschreibung wurde das streitgegenständliche Gewerk mit anderen Gewerken zusammengefasst.

Ein Vergleich des verzögerten Ausführungsbeginns mit der Verzögerung zum Zeitpunkt der Fertigstellung des streitgegenständlichen Gewerks zeigt, ob die Verzögerung während der Ausführung verringert werden konnte, ob sich die Verzögerung erhöht hat oder ob die Verzögerung zu Beginn und am Ende der Ausführung gleich groß war.

Abbildung 23
Vergleich der Verzögerung zu Beginn und am Ende der Ausführung



Quelle: eigene Darstellung

Der Abbildung ist zwar zu entnehmen, dass in 48 % der Fälle keine Änderung der Verzögerung eingetreten ist, in 42 % der Verzögerungen konnte diese jedoch während der Ausführungszeit verringert werden. Die telefonische Befragung hat ergeben, dass dies zum einen durch Maßnahmen zur Optimierung des Bauablaufs erreicht wurde, zum anderen konnten für die Bauausführung eingeplante Pufferzeiten genutzt werden. Der Anteil von 10 % erhöhter Verzögerungen ist in vielen Fällen darauf zurückzuführen, dass die Arbeiten aufgrund eines verzögerten Ausführungsbeginns zu einer ungünstigeren Jahreszeit mit witterungsbedingten Unterbrechungen des geplanten Bauablaufs durchgeführt werden mussten.

Der hohe Anteil einer während der Bauausführung verringerten Verzögerung wird durch einen Vergleich der mittleren Verzögerungen zu Beginn und am Ende des streitgegenständlichen Gewerks bestätigt. Während die durchschnittliche Verzögerung zum Ausführungsbeginn bei 10,4 Wochen lag, war das geplante Ende des streitgegenständlichen Gewerks nur noch um 8,5 Wochen verzögert. Die Mittelwerte verstehen sich jeweils ohne das Nachprüfungsverfahren mit 86 Wochen Verzögerung. Insgesamt war das Ende des streitgegenständlichen Gewerks bei 70 untersuchten Nachprüfungsverfahren verzögert. Das entspricht einem Anteil von 55 %.

3.2.3 Terminliche Auswirkungen auf andere Gewerke

In diesem Unterabschnitt werden die Auswirkungen von Verzögerungen der streitgegenständlichen Gewerke auf nachfolgende, nicht unmittelbar vom Nachprüfungsverfahren betroffene Gewerke untersucht. Im Fragebogen waren verzögerte Folgegewerke zu benennen und ihre Verzögerung gegenüber dem geplanten Ende (in Wochen) anzugeben.

Neben drei fehlenden Antworten war in acht Fällen die Ausführung möglicherweise verzögerter Folgegewerke noch nicht abgeschlossen. **In 86 % der untersuchten Nachprüfungsverfahren wurden keine Verzögerungen bei Folgegewerken registriert.** In den verbleibenden 18 Fragebögen (14 %) wurden verzögerte Folgegewerke angegeben. Die Verzögerung reicht von sechs bis 86 Wochen. In drei Fällen wurde das verzögerte Folgegewerk ohne Angabe einer Verzögerung benannt. Die angegebenen Gewerke wurden wie folgt gruppiert.

Tabelle 2
Verzögerte Folgegewerke

Bezeichnung verzögerte Folgegewerke	Anzahl der Nennungen
sämtliche Folgegewerke	4
Erdbau	4
Straßenbau	4
Verkehrssicherung, Markierung, Beschilderung	3
Landschaftsbau	2
sonstige	7
z. B. Malerarbeiten, Verkehrstechnik	
Flussbaggerarbeiten	
Summe	24

Quelle: eigene Darstellung

Die Summe von 24 verzögerten Folgegewerken kommt dadurch zustande, dass Mehrfachnennungen möglich waren. Auf den Bereich Hochbau entfallen vier, auf den Bereich Straßenbau (im erweiterten Sinne) 17 Nennungen. Der Bereich Wasserbau ist mit drei verzögerten Folgegewerken vertreten. Insbesondere im Bereich Hochbau mit seiner Vielzahl unterschiedlicher Gewerke¹⁵ und der komplexen Abhängigkeitsbeziehungen ist die genannte Anzahl von nur vier verzögerten Folgegewerken auffällig gering.

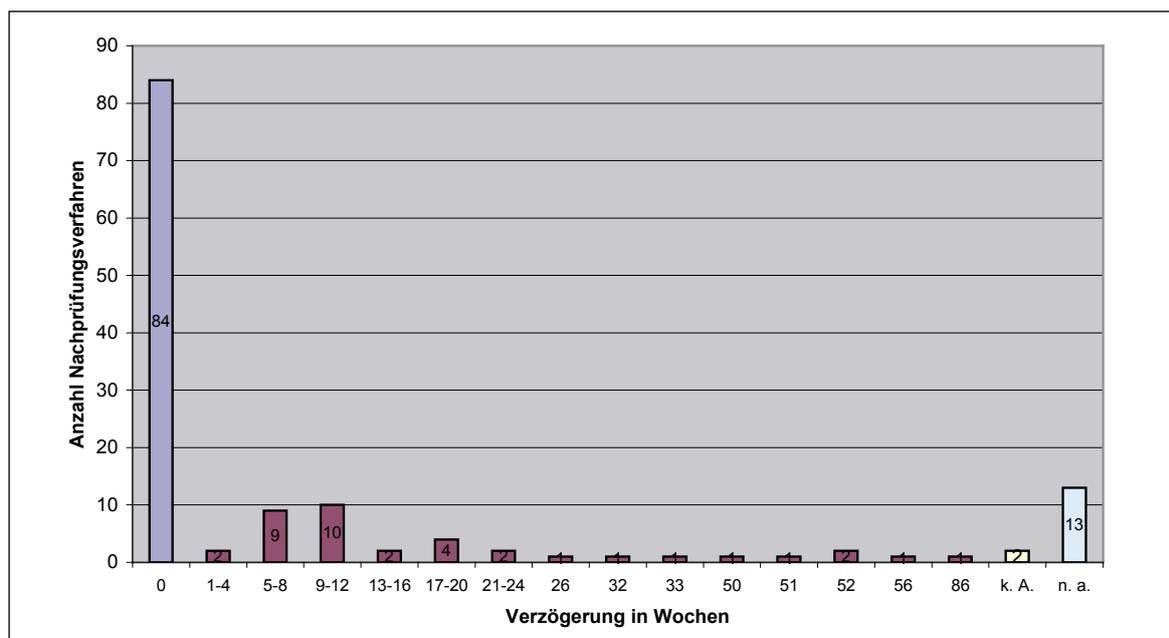
¹⁵ Vgl. Unterabschnitt 3.1.1, S. 17

Im vorangegangenen Unterabschnitt wurde für insgesamt 70 Nachprüfungsverfahren ein verzögertes Ende des streitgegenständlichen Gewerks ermittelt. Die im Vergleich hierzu geringe Anzahl von 18 Nachprüfungsverfahren mit verzögerten Folgegewerken ist unter anderem damit zu erklären, dass sich die Nachprüfungsverfahren in vielen Fällen auf ein Gesamtprojekt und nicht auf einzelne Gewerke beziehen.¹⁶ Da in diesen Fällen keine Folgegewerke existieren wirkt sich die Verzögerung des streitgegenständlichen Gewerks unmittelbar auf das Ende der gesamten Baumaßnahme aus.

3.2.4 Terminliche Auswirkungen auf die gesamte Baumaßnahme

Die Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf das geplante Ende der gesamten Baumaßnahme wurden mit Hilfe einer gesonderten Frage im Fragebogen ermittelt. Dabei wurde in zwei Fällen keine Antwort gegeben, 13 Baumaßnahmen waren zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht abgeschlossen.

Abbildung 24
Auswirkungen auf die gesamte Baumaßnahme



Quelle: eigene Darstellung

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass 84 Nachprüfungsverfahren (69 %) keine Auswirkungen auf das geplante Ende der gesamten Baumaßnahme hatten. 55 % der verzögerten Baumaßnahmen liegen im Bereich zwischen einer Woche und 12 Wochen. Dieser Anteil steigt auf 76 %, wenn er auf eine maximale Verzögerung von 24 Wochen erweitert wird. Die verbleibenden neun Nachprüfungsverfahren verzögerten die Baumaßnahme von 26 bis 86 Wochen.

¹⁶ Vgl. Unternehmen 3.1.1., S. 17

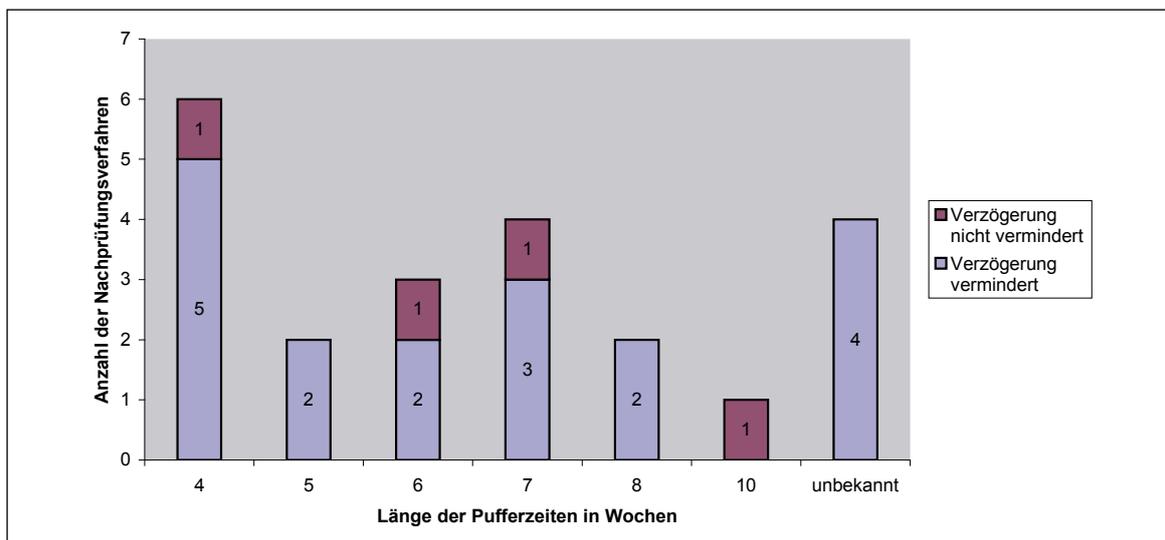
Die mittlere Verzögerung einschließlich der nicht verzögerten Baumaßnahmen liegt bei 6,3 Wochen. Wie in den vorangegangenen Auswertungen stellt die Verzögerung von 86 Wochen auch hier eine Ausnahme dar. Ohne Berücksichtigung dieses Verfahrens beträgt die Verzögerung der gesamten Baumaßnahme im Mittel 5,6 Wochen.

3.2.5 Terminliche Auswirkungen eingeplanter Pufferzeiten

In Unterabschnitt 3.2.1 wurde gezeigt, dass die Durchführung von Nachprüfungsverfahren zu zeitlichen Verzögerungen im geplanten Ablauf des Vergabeverfahrens führt. Um die damit zusammenhängenden terminlichen Auswirkungen auf die geplante Ausführung der Bauleistungen zu begrenzen, besteht die Möglichkeit, so genannte Pufferzeiten im Vergabeverfahren einzuplanen. Mit der Aufzehrung von Pufferzeiten können Verzögerungen unmittelbar aufgefangen werden. Jedoch ist die Einplanung von Pufferzeiten für die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens aufgrund der nicht absehbaren Dauer äußerst problematisch. Dennoch verlangt beispielsweise das OLG Dresden im Urteil vom 14.06.2001, dass der Auftraggeber grundsätzlich Verzögerungen aus einer möglichen Vergabenachprüfung in seine Planungsgestaltung mit einzubeziehen hat.

Die Auswertung der entsprechenden Fragestellung im Fragebogen hat ergeben, dass in 16 % der untersuchten Nachprüfungsverfahren ein derartiger Puffer für die Dauer des Vergabeverfahrens berücksichtigt wurde. In einem Fall wurde die Frage nach der Pufferzeit nicht beantwortet. Die Länge der eingeplanten Pufferzeiten reicht von vier bis zehn Wochen.

Abbildung 25
Auswirkungen von Pufferzeiten



Quelle: eigene Darstellung

Neben der Länge der Pufferzeiten und der Anzahl betroffener Nachprüfungsverfahren kann der Abbildung entnommen werden, ob durch die eingeplante Pufferzeit eine eingetretene Verzögerung vermindert werden konnte. Dies war in 18 von 22 Verfahren der Fall.

In vier Verfahren war trotz eingeplanter Pufferzeiten keine Verminderung der durch das Nachprüfungsverfahren verursachten Verzögerung möglich, da der Puffer bereits durch andere Verzögerungen aufgebraucht war.

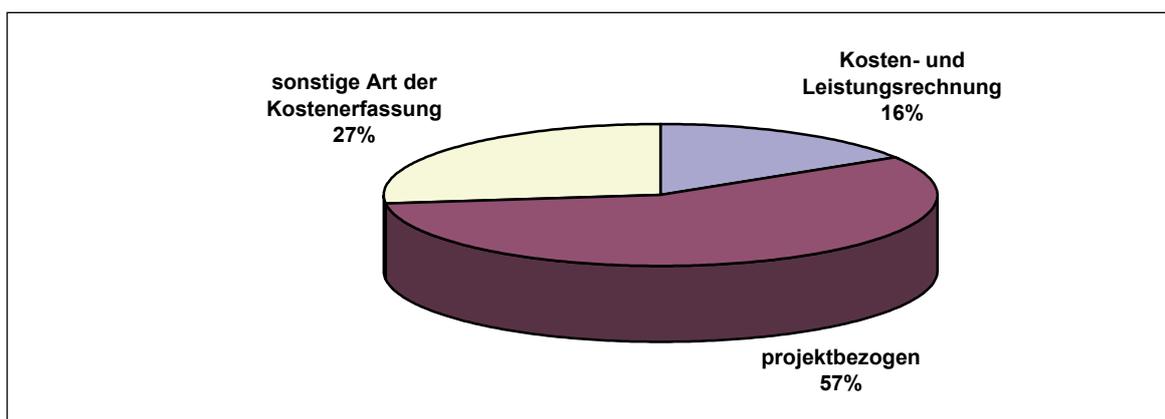
3.3 Kostenmäßige Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren

Im vorangegangenen Abschnitt wurde festgestellt, dass die Dauer der untersuchten Nachprüfungsverfahren Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf der geplanten Bauleistung hatte. Die Auswirkungen dieser zeitlichen Verzögerungen auf die Kosten einer Baumaßnahme werden in diesem Abschnitt untersucht. Für eine detaillierte Erfassung der kostenmäßigen Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren wurden die im Fragebogen anzugebenden Kosten in die drei Entstehungsbereiche Kosten der Bauverwaltung, Kosten des späteren Nutzers und Kosten der Unternehmen unterteilt. Dabei wurden für jeden Bereich die Bezeichnung und die Höhe der entstandenen Kosten abgefragt. Für den Fall, dass die Einzelkosten nicht vollständig angegeben werden konnten, bestand zusätzlich die Möglichkeit, die Gesamtkosten zum jeweiligen Entstehungsbereich aufzuführen. Neben den drei Fragestellungen zur Art und Höhe der durch die Nachprüfungsverfahren entstandenen Kosten beinhaltete die vierte Frage dieses Abschnitts Angaben zur Art der Kostenerfassung in der Bauverwaltung.

3.3.1 Art der Kostenerfassung

Die Art der Kostenerfassung in der Bauverwaltung gibt Auskunft über die in den Bauverwaltungen vorliegende Datengrundlage, die zur Beurteilung der Kosten herangezogen wurde. Auf die Frage nach der Art der Kostenerfassung in der Bauverwaltung wurde in 26 Fällen keine Antwort gegeben. Die verbleibenden 111 Antworten verteilen sich wie folgt.

Abbildung 26
Art der Kostenerfassung in der Bauverwaltung



Quelle: eigene Darstellung

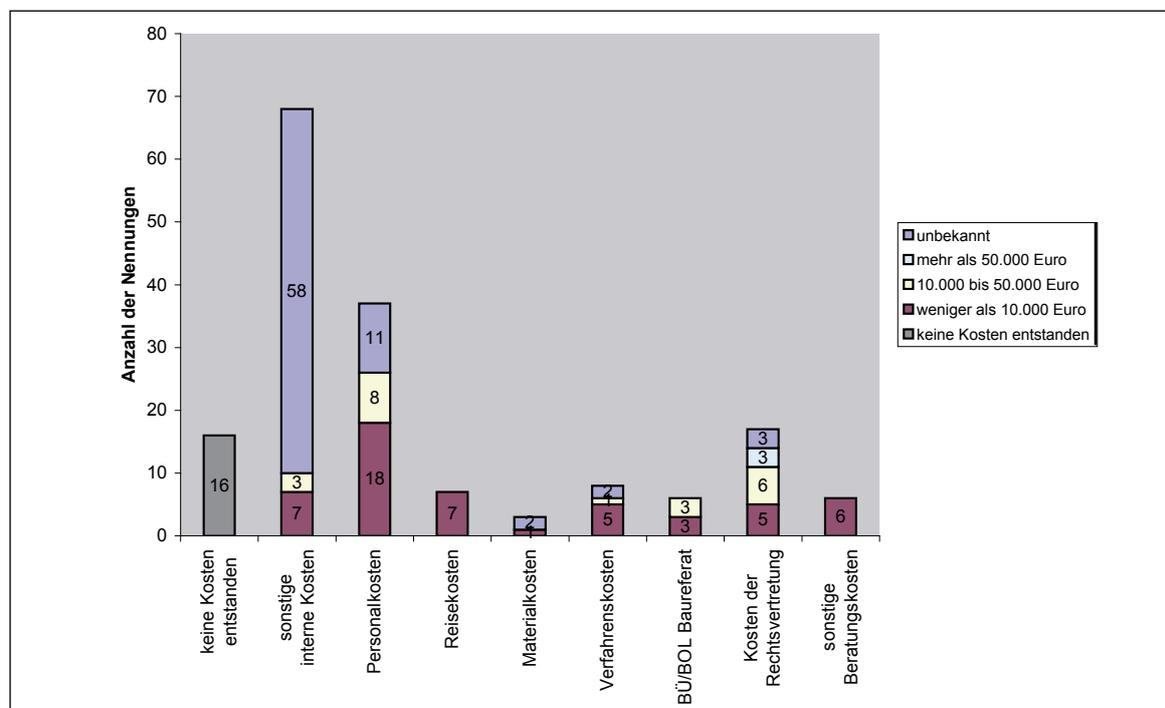
Mit 57 % erfasste die Mehrheit der Bauverwaltungen die entstandenen Kosten projektbezogen. In 16 % der Bauverwaltungen wurde bereits die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt. Unter der Kategorie *sonstige Art der Kostenerfassung* wurde größtenteils an-

gegeben, dass die Kosten für Nachprüfungsverfahren nicht gesondert erfasst wurden. Sofern in diesen Fällen Kosten genannt wurden, basieren diese auf Schätzungen der Bauverwaltung. Allerdings ergab die telefonische Befragung, dass auch bei der projektbezogenen Kostenerfassung und der Kosten- und Leistungsrechnung die durch das Nachprüfungsverfahren verursachten Kosten nicht separat ausgewiesen wurden. Auch hier erfolgte die Angabe der Kosten zum Teil auf der Grundlage von Schätzungen.

3.3.2 Auswirkungen auf die Kosten der Bauverwaltungen

Zur Untersuchung der Kosten, die den Bauverwaltungen durch die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens entstanden sind, wurde im Fragebogen nach der Art und Höhe der Kosten der Vergabestelle und des Baureferats gefragt. Des Weiteren bestand die Möglichkeit, den an Dritte weitergegebenen Anteil der Kosten zu nennen. Auf die Frage nach den Kosten der Bauverwaltungen wurde in acht Nachprüfungsverfahren nicht geantwortet, in drei Fällen war die Ermittlung der Kosten noch nicht abgeschlossen. Grundlage der Auswertung bilden demnach die verbleibenden 126 Fragebögen. Da für die Bauverwaltungen die Möglichkeit bestand, mehr als eine Kostenart anzugeben, wurden in den 126 Fragebögen insgesamt 168 Nennungen registriert. **In 45 % der 168 gemachten Angaben wurde die Höhe der Kosten nicht angegeben, sondern als unbekannt bezeichnet.** Daher wurde für die folgende Darstellung die Anzahl der Nennungen und nicht die Höhe der Kosten als Bezugsgröße auf der Ordinate gewählt. Die von den Bauverwaltungen angegebenen einzelnen Kostenarten

Abbildung 27
Kostenarten der Bauverwaltungen



Quelle: eigene Darstellung

wurden zu acht Kategorien zusammengefasst. Die Kategorien können grundsätzlich in interne und externe Kosten unterschieden werden. Sofern die Höhe der Kosten im Fragebogen angegeben war, wurden diese in drei Bereiche unterteilt.

In etwa 10 % der Nachprüfungsverfahren sind den Bauverwaltungen keine Kosten entstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Wert vor der telefonischen Befragung auf der Grundlage von 90 Fragebögen noch bei 30 % gelegen hat.¹⁷ Die verbliebenen 10 % sind Angaben der jeweiligen Bauverwaltungen, die zwar in die telefonische Befragung einbezogen werden sollten, jedoch nicht erreicht werden konnten.

Bezogen auf die Anzahl der Nennungen entfällt auf die internen Kosten ein Anteil von 76 %. In diesem Bereich wurden die Kategorien Personalkosten, Reisekosten, Materialkosten, Verfahrenskosten und Kosten für die Bauüberwachung und Bauoberleitung durch das Baureferat identifiziert. Die sonstigen internen Kosten konnten von den Bauverwaltungen nicht weiter aufgeschlüsselt werden. Sie beinhalten vor allem Personalkosten, aber auch Reisekosten und Materialkosten (z. B. Telefonkosten, Versandkosten, Kosten für Vervielfältigungen). Die Kosten der Verfahren vor der Vergabekammer und dem OLG wurden unter dem Begriff Verfahrenskosten zusammengefasst. Kosten für die Bauüberwachung und die Bauoberleitung sind entstanden, wenn eigenes Personal der Bauverwaltungen durch ein Nachprüfungsverfahren länger als geplant an die Baumaßnahme gebunden war.

Insgesamt wurden 32 % der internen Kosten mit jeweils weniger als 10 000 € beziffert. Im Bereich zwischen 10 000 € und 50 000 € liegen 11 % der Nennungen. Einzelkosten von mehr als 50 000 € wurden im Bereich der internen Kosten nicht genannt. Mit einem Anteil von 57 % erfolgt eine Mehrheit der Nennungen in der Rubrik *mit unbekannter Höhe*.

Der Anteil von 14 % externer Kosten verteilt sich auf die Kosten der Rechtsvertretung und sonstige Beratungskosten, insbesondere Kosten für Sachverständige. Die Kosten der Rechtsvertretung beinhalten teilweise Rechtsanwaltskosten der Antragsteller, die von der Bauverwaltung übernommen werden mussten, wenn das Nachprüfungsverfahren zugunsten des Antragstellers entschieden wurde.

Im Vergleich zu den Kosten der Rechtsvertretung ist der Anteil der sonstigen Beratungskosten an den externen Kosten gering. Die Kosten der Rechtsvertretung liegen in drei Fällen über 50 000 €. Bei den externen Kosten ist der Anteil der Kosten mit unbekannter Höhe mit 13 % deutlich geringer als bei den internen Kosten.

Eine detaillierte Auflistung der den Bauverwaltungen durch Nachprüfungsverfahren entstandenen Kosten kann der Tabelle 3 entnommen werden. Aufgrund des hohen Anteils der Kostenarten mit unbekannter Höhe und der zahlreichen Nennungen weiterer Kostenarten, die erst in der telefonischen Befragung ermittelt wurden, **muss angenommen werden, dass die Kosten der Bauverwaltungen nicht vollständig erhoben werden konnten**. Diese Einschränkungen zur Aussagekraft der in der Tabelle angegebenen Mittelwerte sind zu berücksichtigen.

¹⁷ Vgl. Abschnitt 2.2, S. 11

Tabelle 3
Kostenarten und Kosten der Bauverwaltungen

	Anzahl * Nennungen		Höhe ** der Kosten unbekannt		Kosten- bereich [€]	Kosten gesamt [€]	Kosten *** Durchschnitt [€]	Kosten pro **** Nachprüfungs- verfahren [€]
Interne Kosten	129	102%	73	57%	200 - 50 000	393 893	7 034	7 201
Personalkosten	37	29%	11	30%	1 200 - 25 000	184 775	7 107	2 087
Reisekosten	7	6%	0	0%	200 - 1 000	3 400	486	27
Materialkosten	3	2%	2	67%	500 - 500	500	500	12
Verfahrenskosten	8	6%	2	25%	190 - 12 400	26 118	4 353	276
BÜ/BOL Bauref.	6	5%	0	0%	6 500 - 50 000	119 500	19 917	948
sonst. int. Kosten	68	54%	58	85%	2 000 - 10 000	59 600	5 960	3 217
externe Kosten		18%	3	13%	500 - 179 000	470 370	23 519	4 293
Kosten der Rechtsvertr.	17	13%	3	18%	1 680 - 179 200	461 470	32 962	4 447
sonst. Beratungskosten	6	5%	0	0%	500 - 3 400	8 900	1 483	71
keine Kosten entstanden	16	13%	-		-	-	-	-
Summe	168	133%	76	45%	200 - 179 000	864 263	9 394	12 526
<p>* prozentualer Anteil bezogen auf die Anzahl der zugrunde liegenden 126 Nachprüfungsverfahren ** prozentualer Anteil bezogen auf die Anzahl aller Nennungen in dieser Kostenart *** bezogen auf die Anzahl der Nennungen; ohne Nennungen mit unbekannter Höhe der Kosten **** bezogen auf die zugrunde liegenden 126 Nachprüfungsverfahren; für Nennungen mit unbekannter Höhe der Kosten wurde der Mittelwert aus den bekannten Kosten angenommen</p>								

Quelle: eigene Darstellung

In der ersten Spalte der Tabelle sind die identifizierten Kostenarten getrennt nach internen und externen Kosten aufgeführt.

Die Anzahl der Nennungen jeder Kostenart und ihr Anteil bezogen auf die untersuchten Nachprüfungsverfahren werden in der zweiten Spalte genannt. Da in jedem Fragebogen von den Bauverwaltungen mehr als eine Kostenart angegeben werden konnte, liegt der Anteil in der Summe über 100 %.

In der dritten Spalte wird die hohe Anzahl unbekannter Kostenhöhen verdeutlicht. So konnten die Bauverwaltungen in 85 % der Angaben die Höhe sonstiger interner Kosten nicht angeben. Dieses Ergebnis beruht in erster Linie auf der telefonischen Befragung, in der zwar festgestellt wurde, dass Kosten entstanden sind, ihre Höhe den Bauverwaltungen jedoch unbekannt war.

Die Spalte Kostenbereich gibt einen Überblick über den Bereich, in dem sich die jeweilige Kostenart bewegt.

In der darauf folgenden Spalte werden die insgesamt ermittelten Kosten zu jeder Kostenart aufgeführt. Die Gesamtkosten sind nicht repräsentativ, da die Kostenarten mit unbekannter Kostenhöhe fehlen.

Um dennoch einen aussagekräftigen Wert zu erhalten, wurden anschließend die Gesamtkosten durch die Anzahl der Kostenarten mit bekannter Kostenhöhe geteilt. Das Ergebnis gibt Auskunft über die mittlere Höhe der Kosten bei jeder Kostenart. An dieser Stelle soll beispielhaft auf die Kosten der Rechtsvertretung eingegangen werden. Wenn demnach im Fragebogen Kosten der Rechtsvertretung angegeben wurden, so lagen diese im Mittel bei 32 962 €.

In der letzten Spalte wird der Mittelwert der vorangegangenen Spalte nicht auf die Anzahl der Nennungen, sondern auf die der Auswertung zugrunde liegenden 126 Nachprüfungsverfahren bezogen. **Somit kann festgestellt werden, dass die mittleren Kosten der Bauverwaltungen für jedes Nachprüfungsverfahren 12 526 € betragen.** Bezogen auf den mittleren Wert des streitgegenständlichen Gewerks¹⁸ wäre der Anteil der Kosten der Bauverwaltungen vernachlässigbar. Dabei ist aber die eingeschränkte Aussagekraft aufgrund der vermuteten Unvollständigkeit der Daten zu berücksichtigen. Insbesondere die telefonische Befragung ergab, dass sich die Bauverwaltungen der Kosten, die ihnen durch ein Nachprüfungsverfahren entstehen, nicht in vollem Umfang bewusst sind und diese somit nicht angegeben haben. Es dürfen daher weitaus höhere Kosten der Bauverwaltungen vermutet werden.

Die an Dritte weiterbelasteten Kosten belaufen sich für die 126 zugrunde liegenden Verfahren insgesamt auf 347 640 €. Dies entspricht einem Anteil von etwa 40 % an den genannten Gesamtkosten. Ein Anteil von 98 % der an Dritte weitergegebenen Kosten ist dem Bereich der externen Kosten zuzuordnen.

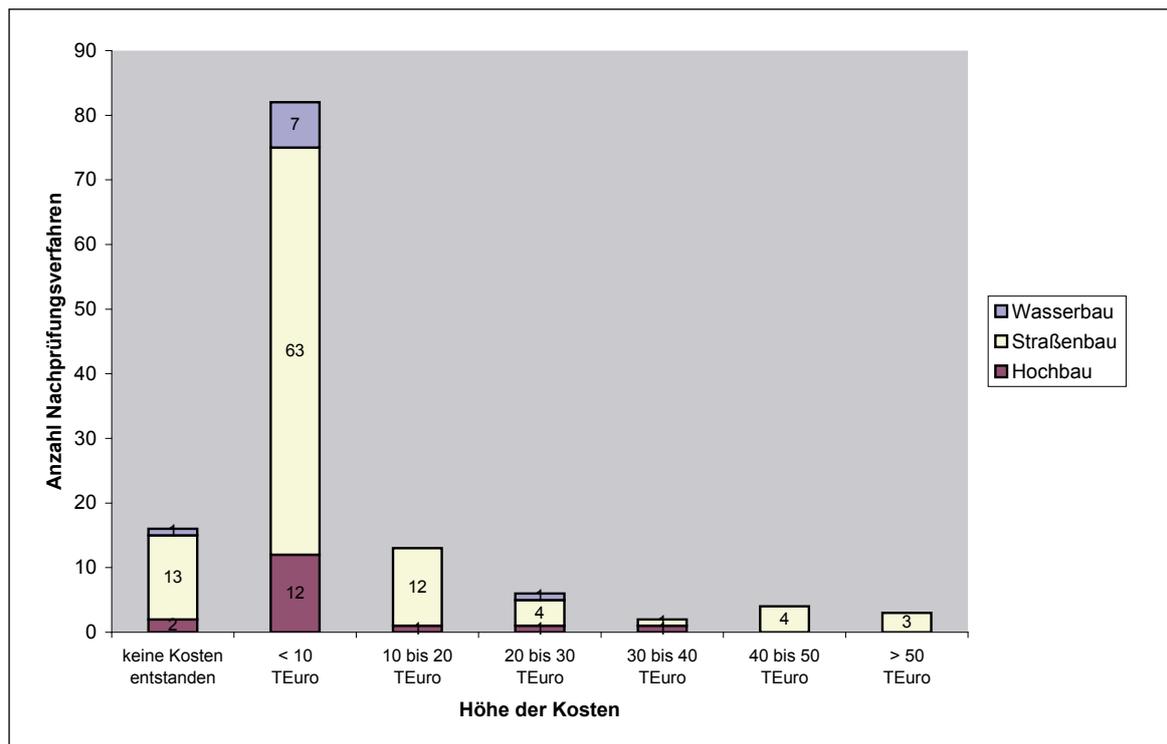
Da die Angaben der Spalte Kostenbereich in Tabelle 3 eine sehr große Bandbreite annehmen, wird vermutet, dass die Kosten der Bauverwaltungen für jedes Nachprüfungsverfahren sehr unterschiedlich sind. Im Folgenden werden daher die Gesamtkosten der Bauverwaltungen auf jedes einzelne Nachprüfungsverfahren und nicht wie zuvor auf die Kostenarten bezogen. Bevor die in den Nachprüfungsverfahren genannten Kostenarten zu den Gesamtkosten jedes Nachprüfungsverfahrens addiert werden können, ist über den Umgang mit der Vielzahl der Kostenarten mit unbekannter Kostenhöhe zu entscheiden.

Bleibe die Höhe dieser Kostenarten einfach unberücksichtigt, würden die Gesamtkosten nicht vollständig erfasst werden. Daher wird in der folgenden Abbildung für jede Kostenart, die von den Bauverwaltungen mit unbekannter Höhe angegeben wurde, der entsprechende in Tabelle 3 ermittelte Durchschnittswert eingesetzt.

Der Abbildung ist zwar zu entnehmen, dass 65 % der Nachprüfungsverfahren bei den Bauverwaltungen Kosten von weniger als 10 000 € verursacht haben, die Kosten von drei Verfahren lagen jedoch jeweils über 50 000 €. Bei einem der drei Verfahren sind der Bauverwaltung sogar Kosten in Höhe von 264 160 € entstanden. Dementsprechend kann festgestellt werden, dass die Kosten der Bauverwaltungen sehr unterschiedliche Ausprägungen annehmen können, wobei die angegebene absolute Höhe der Kosten nur eingeschränkt aussagekräftig ist.

¹⁸ Vgl. Unterabschnitt 3.1.1, S. 17

Abbildung 28
Gesamtkosten der Bauverwaltungen



Quelle: eigene Darstellung

Der hohe Anteil der mit unbekannter Höhe angegebenen Kostenarten und das Ergebnis der telefonischen Befragung führen zu der Annahme, dass sich die Bauverwaltung der Kosten, die ihr mit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens entstehen, nicht vollständig bewusst ist. So wurde vielfach festgestellt, dass die Ansprechpartner in den Bauverwaltungen die **Bearbeitung des Nachprüfungsverfahrens durch das Behördenpersonal nicht als zusätzliche Kosten verstehen**. Eine nachträgliche Zuordnung der auf ein Nachprüfungsverfahren entfallenen Personalkosten ist ebenfalls nicht möglich. Sofern die Bauverwaltungen diese Kosten erfassen, werden sie in der Regel unter allgemeine Verwaltungsarbeit und nicht auf das Projekt gebucht. Demnach ist eine vollständige Erfassung der Kosten, die der Bauverwaltung mit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens entstehen, derzeit nicht möglich.

3.3.3 Auswirkungen auf die Kosten der Nutzer

Die Frage nach den Kosten für den späteren Nutzer einer Baumaßnahme bezog sich vor allem auf den Bereich Hochbau. Hier waren beispielsweise zusätzliche Mietkosten durch eine verspätete Fertigstellung des Gebäudes denkbar.

Die Auswertung dieser Fragestellung hat ergeben, dass in acht Fragebögen keine Antwort gegeben wurde, in 15 Verfahren konnten die Kosten zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abschließend festgestellt werden. In den verbleibenden 114 Fällen wurden lediglich bei einem einzigen Fall Kosten für den späteren Nutzer verursacht. Erwartungsgemäß entfie-

len die genannten 300 000 € auf die Mietkosten für eine längere Dauer der provisorischen Unterbringung des Nutzers. Darüber hinaus wurde von einem Ansprechpartner der telefonischen Befragung angemerkt, dass in einem Nachprüfungsverfahren zusätzliche Mietkosten nur durch die Beschleunigung des Bauablaufs abgewendet werden konnten. Anderenfalls wären für jeden verzögerten Monat etwa 10.000 € zusätzliche Mietkosten angefallen.

In einem Fragebogen wurde der volkswirtschaftliche Schaden durch die verspätete Freigabe der Autobahn genannt. Die Höhe des Schadens wurde nicht beziffert. Der volkswirtschaftliche Schaden wurde den Kosten des späteren Nutzers zugeordnet, da sich die untersuchten Nachprüfungsverfahren auf Baumaßnahmen des Bundes beziehen. In der telefonischen Befragung wurde von den Ansprechpartnern ebenfalls mehrfach auf den volkswirtschaftlichen Schaden durch eine verzögerte Fertigstellung der Baumaßnahme hingewiesen. Die Höhe der Kosten konnte jedoch nicht benannt werden.

3.3.4 Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen

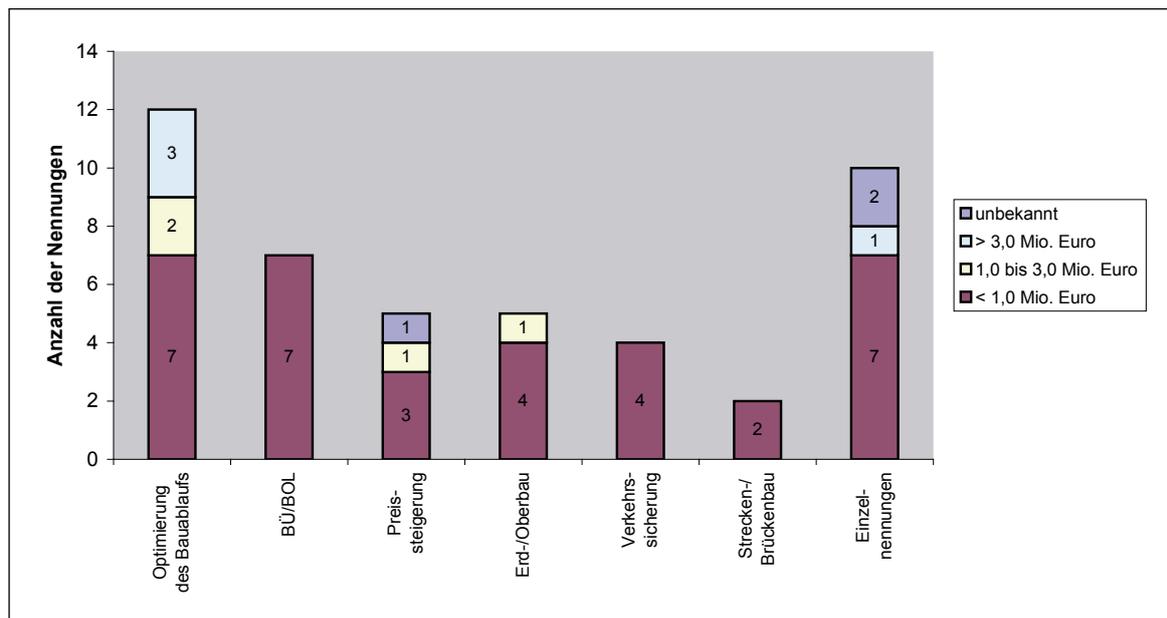
In diesem Unterabschnitt werden die Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf die Kosten der an der Baumaßnahme beteiligten Unternehmen und der freiberuflich Tätigen untersucht. Im Gegensatz zu den Kosten der Bauverwaltungen ist hier davon auszugehen, dass die von Unternehmen und freiberuflich Tätigen beanspruchten Mehrkosten vollständig sind, da die gestellten Nachträge von den Bauverwaltungen dokumentiert werden. Die genannten Kosten der Nachträge sind als Bruttopreise zu verstehen. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass einige der aufgeführten Nachträge zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht endverhandelt bzw. beauftragt waren. Die betreffenden Nachträge wurden aber von den Ansprechpartnern in der telefonischen Befragung als realistisch und durchsetzbar eingeschätzt.

Die Frage nach den Mehrkosten beteiligter Unternehmen und freiberuflich Tätiger aufgrund der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens wurde in sechs Fragebögen nicht beantwortet. In weiteren 19 Fällen waren die Nachtragsverhandlungen zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abgeschlossen, so dass keine Angaben möglich waren. Die Häufigkeit des jeweiligen Gegenstands der Nachträge wird in der folgenden Abbildung in Abhängigkeit von der Nachtragshöhe dargestellt.

In 33 der 112 zu dieser Fragestellung ausgewerteten Nachprüfungsverfahren wurden von den beteiligten Unternehmen Mehrkosten gegenüber den Bauverwaltungen geltend gemacht. Dabei konnten 45 einzelne Nachträge identifiziert werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Gegenstände der Nachträge in sieben Kategorien zusammengefasst. Die Kategorien mussten sehr allgemein gehalten werden, da anderenfalls keine exakte Zuordnung der teilweise unpräzisen Beschreibungen in den Fragebögen möglich gewesen wäre.

Bei drei Nachträgen wurde von den Bauverwaltungen die Nachtragshöhe nicht angegeben.

Abbildung 29
Mehrkosten der Unternehmen



Quelle: eigene Darstellung

Ein Anteil von 27 % der Nachträge wurde für Maßnahmen zur Optimierung des durch das Nachprüfungsverfahren gestörten Bauablaufs gestellt. Diese Kategorie umfasst sämtliche Mehrkosten, die aus so genannten Beschleunigungsmaßnahmen zur Reduzierung der eingetretenen Verzögerung resultieren. Diese Kategorie ist den anderen sechs Kategorien übergeordnet. Auf diese Kategorie entfallen drei Nachträge mit Kosten von jeweils mehr als 3 Mio. €.

Die zweite Kategorie betrifft die durch das Nachprüfungsverfahren verlängerte Vorhaltung der örtlichen Bauüberwachung und Bauoberleitung durch beauftragte Ingenieurbüros. Der Wert sämtlicher Nachträge in dieser Kategorie lag unterhalb von 1 Mio. €.

Durch ein Nachprüfungsverfahren verschobene Ausführungszeiten können zu Preissteigerungen im Bereich der Lohn- und Stoffkosten führen. Unter diese Kategorie der Nachträge fallen auch entfallende Preisvorteile für Material, die von den betreffenden Lieferanten nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt wurden. Mit der nachprüfungsbedingten Verzögerung der vereinbarten Liefertermine verfielen die eingeräumten Preisvorteile und wurden dem Auftraggeber in Form eines Nachtrags in Rechnung gestellt. In einem Fall war der Bauverwaltung die Höhe des Nachtrags für Preissteigerungen unbekannt.

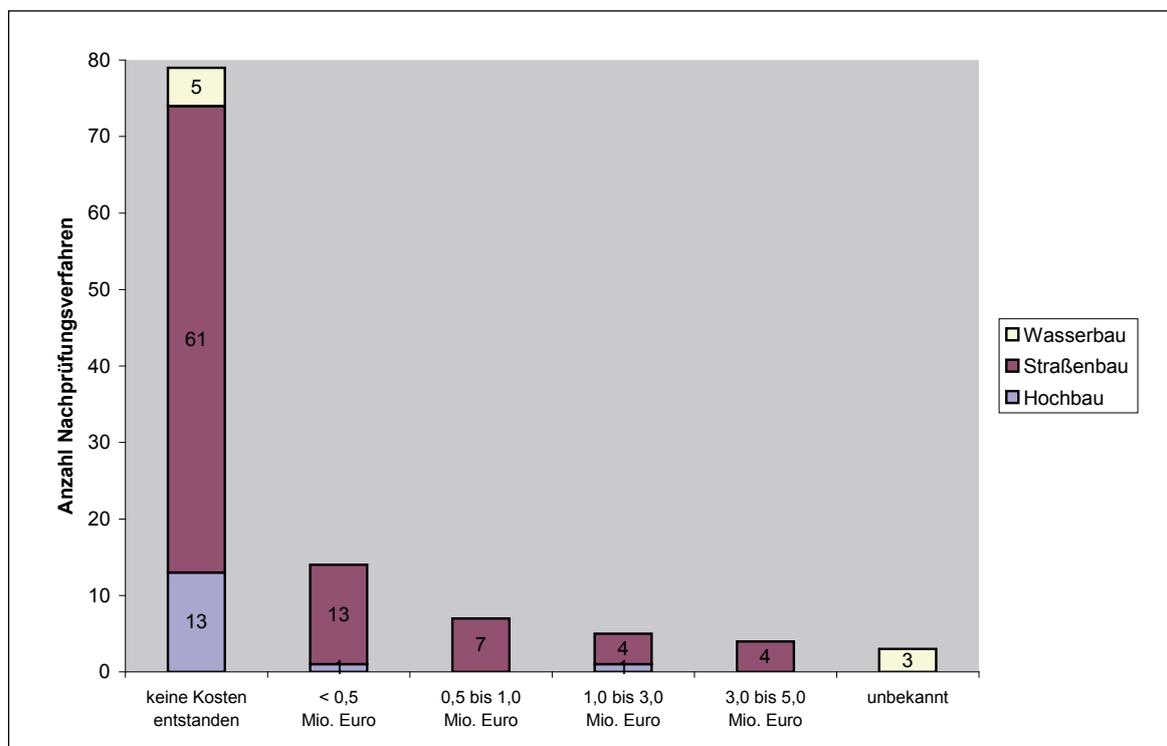
Die folgenden drei Kategorien umfassen Nachträge für den Erd-/Oberbau, Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie den Strecken-/Brückenbau und beziehen sich ausschließlich auf den Bereich Straßenbau. Bis auf eine Ausnahme haben die Nachträge in dieser Kategorie jeweils einen Wert von weniger als 1 Mio. €.

Insgesamt zehn Nachträge lassen sich keiner der genannten Kategorien zuordnen und werden unter dem Begriff Einzelnennungen zusammengefasst. Dabei handelt es sich unter anderem um Kosten für einen provisorischen Asphalteinbau und erhöhte Kosten durch eine nicht geplante Bauausführung im Winter. Der Gegenstand des Nachtrags oberhalb von 3 Mio. € waren Beton- und Stahlbetonarbeiten.

Die Abbildung 29 hat bereits verdeutlicht, dass die Kosten für Nachträge um ein Vielfaches höher waren als die in Unterabschnitt 3.3.2 ermittelten Kosten der Bauverwaltungen. Des Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass in jedem Nachprüfungsverfahren, das zu Mehrkosten der Unternehmen geführt hat, im Mittel etwa 1,4 Nachträge gestellt wurden. Durch Addition der auf ein Nachprüfungsverfahren entfallenden Nachträge entstehen die Gesamtkosten jedes Nachprüfungsverfahrens. Für die folgende Abbildung wurden die Gesamtkosten der Nachträge zu Gruppen zusammengefasst und die auf die Gruppierungen entfallenden Nachprüfungsverfahren ausgezählt.

In 71 % der 112 ausgewerteten Fragebögen wurde angegeben, dass den beteiligten Unternehmen und den freiberuflich Tätigen mit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens keine Mehrkosten entstanden sind bzw. diese die Mehrkosten ge-

Abbildung 30
Gesamtkosten der Unternehmen



Quelle: eigene Darstellung

genüber den Bauverwaltungen noch nicht geltend gemacht haben. Dabei entfallen 17 % der Nennungen in dieser Kategorie auf den Bereich Hochbau, 77 % auf den Straßenbau und 6 % auf den Wasserbau. Die Auswertung des Rücklaufs der Fragebögen ergab eine ähnliche Verteilung.¹⁹ Bezogen auf die Kosten der Unternehmen sind somit keine Auffälligkeiten in einem der drei Bereiche zu erkennen.

Die verbleibenden 33 Nachprüfungsverfahren haben bei den Unternehmen Kosten von 2 000 bis 4 956 140 € verursacht. Auf den Bereich unterhalb von 500 000 € entfallen 42 % der ermittelten Gesamtkosten. Der Bereich zwischen 3 und 5 Mio. € weist vier Nachprüfungsverfahren aus. Diese Anzahl entspricht einem Anteil von etwa 1 %. In drei Nachprüfungsverfahren konnte die Höhe der Nachträge nicht ermittelt werden.

Die Auswertung der von den Bauverwaltungen angegebenen Nachträge ergibt einen mittleren Nachtragswert in Höhe von 1 037 550 €. Werden die Nachträge auf die untersuchten 112 Nachprüfungsverfahren bezogen, reduziert sich der Mittelwert auf 285 564 €, da für 71 % der Nachprüfungsverfahren keine Nachträge eingegangen sind und somit für diese Verfahren ein durch Nachprüfungsverfahren verursachter Nachtragsumfang von Null angenommen wird.

Für die mit 29 % geringe Zahl von Nachträgen betroffener Baumaßnahmen bezogen auf die 112 untersuchten Nachprüfungsverfahren werden im Wesentlichen drei Gründe angenommen. Die Annahmen beruhen zum einen auf den Auswertungen der telefonischen Befragung der Bauverwaltungen, zum anderen stützen sie sich auf Erkenntnisse aus der gutachterlichen Tätigkeit des Berichters Prof. Wanninger.

Vielfach wird von den Bauverwaltungen und auch von den Unternehmen angeführt, dass die öffentliche Hand als Auftraggeber für die privaten Bauunternehmen einen besonderen Stellenwert hat. Daher verzichteten die beteiligten Unternehmen bislang möglicherweise auf einen Teil der durch das Nachprüfungsverfahren entstandenen Mehrkosten, um das Verhältnis zum öffentlichen Auftraggeber nicht zu belasten. Die angespannte wirtschaftliche Lage vieler Bauunternehmen und die derzeit in der baurechtlichen Literatur diskutierte Frage der nachprüfungsbedingten Mehrkosten könnte in Zukunft die Bereitschaft, vermehrt nachprüfungsbedingte Nachträge gegenüber öffentlichen Auftraggebern zu stellen, deutlich erhöhen.

Ein weiterer Grund für die geringe Zahl von Nachträgen könnte die zeitliche Verzögerung, mit der die Nachträge der Unternehmen bei den Bauverwaltungen eingehen, sein.²⁰ Insbesondere für die Baumaßnahmen mit Nachprüfungsverfahren aus den Jahren 2003 und 2004, die einen Anteil von 60 % an den insgesamt untersuchten Nachprüfungsverfahren ausmachen und von denen ein großer Teil zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht abgeschlossen war, kann die Nachtragstellung noch nicht abschließend beurteilt werden. Es darf angenommen werden, dass von den beteiligten Unternehmen für die genannten Baumaßnahmen durchaus noch weitere Nachträge gestellt werden.

²⁰ Vgl. Wanninger (2003), S. 80

¹⁹ Vgl. Abschnitt 2.1, S. 7

Der dritte identifizierte Grund hängt mit der Auslegung der so genannten vorbehaltlosen Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist zusammen. Mit der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist regelmäßig absehbar, dass der ursprünglich festgelegte Termin der Zuschlagserteilung von der Bauverwaltung nicht eingehalten werden kann. Daher werden die am Vergabeverfahren beteiligten Bieter aufgefordert, ihr abgegebenes Angebot über die vereinbarte Bindefrist hinaus aufrecht zu erhalten. Die Befragung ergab, dass sowohl die Bauverwaltungen als auch die Bauunternehmen häufig der Auffassung waren, mit einer vorbehaltlosen Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist jeden Anspruch auf Mehrkosten verwirkt zu haben.

In der aktuellen Literatur und Rechtsprechung wird jedoch eine andere Auffassung vertreten, die mit Urteil vom 22.03.2005 des OLG Jena erstmals auch obergerichtlich bestätigt wurde. Die Verlängerung der Bindefrist wird hier als eine Erklärung zur Verlängerung der Wartezeit nach § 148 BGB verstanden.²¹ Mit der Zuschlagserteilung nach einer Zustimmung zur Bindefristverlängerung erfolgt der Vertragsschluss mit veraltetem Bauentwurf hinsichtlich der im Angebot genannten Ausführungstermine. Die vereinbarten Preise sind daher an die veränderte Leistungszeit anzupassen.²² Damit sind Nachträge aufgrund verzögerter Zuschlagserteilung gegenüber dem Auftraggeber grundsätzlich durchsetzbar. Wenn diese Auslegung der vorbehaltlosen Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist von den Unternehmen aufgenommen wird, ist mit einer weiteren Erhöhung der Zahl der Nachträge bei Nachprüfungsverfahren zu rechnen.

4 Bewertung der Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren

Die Ergebnisse des vorangegangenen Kapitels 3 haben gezeigt, dass die Durchführung von Nachprüfungsverfahren die der Ausschreibung zugrunde gelegten Ausführungsfristen zum Teil erheblich beeinflussen und Mehrkosten bei den Bauverwaltungen und den beteiligten Unternehmen verursachen. In einem Fall entstanden auch dem späteren Nutzer zusätzliche Kosten. Der weitaus größte Anteil der Gesamtkosten durch Nachprüfungsverfahren entfiel aber auf Nachträge der Unternehmen, die aufgrund veränderter Leistungszeiten gestellt wurden. Im ersten Abschnitt dieses Kapitels werden die allgemeinen Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf die Kosten der untersuchten Baumaßnahmen bewertet. Zu diesem Zweck wird der Streitwert als geeignete Bezugsgröße ausgewählt und mit den Kosten der Nachprüfungsverfahren verglichen. Da festgestellt wurde, dass die Höhe der durch ein Nachprüfungsverfahren verursachten Kosten sehr unterschiedliche Ausprägungen annehmen kann, werden im zweiten Abschnitt nachprüfungsbedingte Kostenerhöhungen anhand ausgewählter Beispiele vorgestellt. Es handelt sich dabei um einzelne Nachprüfungsverfahren aus den Bereichen Hochbau und Straßenbau, die erhebliche Auswirkungen auf die Baukosten der jeweiligen Maßnahme hatten.

²¹ Vgl. Diehr (2002), S. 318; Putzier/Goede (2003), S. 392

²² Vgl. Diehr (2002), S. 319; Putzier/Goede (2003), S. 392

4.1 Vergleich Kosten der Nachprüfungsverfahren und Streitwert

In Abschnitt 3.3 wurden die Kosten von Nachprüfungsverfahren getrennt nach den Entstehungsbereichen Bauverwaltung, Nutzer und Unternehmen ermittelt. Um die Auswirkungen dieser Kosten auf die Kosten der Baumaßnahme bewerten zu können, wird mit Hilfe folgender Tabelle der Anteil dieser Kosten am zugrunde liegenden Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks ermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Nachträge der Unternehmen nicht unbedingt auf das streitgegenständliche Gewerk beziehen. Das Nachprüfungsverfahren, das im Zusammenhang mit der Vergabe dieses Gewerks eingeleitet wurde, war lediglich der Auslöser für die Nachtragsstellung. Demnach können sich die Nachträge auch auf Maßnahmen, die dem streitgegenständlichen Gewerk folgen, beziehen.

Tabelle 4
Anteil der Kosten von Nachprüfungsverfahren am Streitwert

		Ausgangsbasis		
		Gesamtkosten d. Nachprüfungsverfahren	Kosten d. Unternehmen inkl. Nachtragswerte = 0	Kosten d. Unternehmen exkl. Nachtragswerte = 0
alle Nachprüfungsverfahren	Anzahl d. Nachprüfungsverfahren	106	106	28
	mittl. Kosten d. Nachprüfungsverfahren	306 771 €	292 873 €	1 108 732 €
	mittl. Auftragswert d. streitgegenst. Gewerke	12 010 169 €	12 010 169 €	13 252 991 €
	Anteil Kosten / Streitwert	2,6%	2,4%	8,4%
zugunsten öffentl. Auftraggeber (einschl. Rücknahmen)	Anzahl d. Nachprüfungsverfahren	91	91	22
	mittl. Kosten d. Nachprüfungsverfahren	319 388 €	306 219 €	1 266 631 €
	mittl. Auftragswert d. streitgegenst. Gewerke	12 788 204 €	12 788 204 €	13 908 081 €
	Anteil Kosten / Streitwert	2,5%	2,4%	9,1%
zugunsten Antragsteller	Anzahl d. Nachprüfungsverfahren	15	15	6
	mittl. Kosten d. Nachprüfungsverfahren	230 223 €	211 907 €	529 767 €
	mittl. Auftragswert d. streitgegenst. Gewerke	7 290 093 €	7 290 093 €	10 850 993 €
	Anteil Kosten / Streitwert	3,2%	2,9%	4,9%

Quelle: eigene Darstellung

In der ersten Spalte der Tabelle werden die Gesamtkosten der Nachprüfungsverfahren, also die Kosten der Bauverwaltungen, der Nutzer und der Unternehmen, als Ausgangsbasis gewählt. Die ersten vier Zeilen dieser Spalte beziehen sich auf alle Nachprüfungsverfahren, für die Angaben zu den kostenmäßigen Auswirkungen vorliegen. Für diese 106 Nachprüfungsverfahren konnten mittlere Kosten in Höhe von 306 771 € ermittelt werden. Nachprüfungsverfahren, in denen gemäß Datenerhebung keine Kosten entstanden sind, werden im Mittelwert mit Null berücksichtigt. Der mittlere Auftragswert der streitgegenständlichen Gewerke der 106 Verfahren beträgt 12 010 169 €. Daraus ergibt sich ein Anteil der Kosten für die Nachprüfungsverfahren am Streitwert in Höhe von 2,6 %. Somit haben sich die Kosten der gesamten Baumaßnahme bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durchschnittlich um 2,6 % erhöht.

Da dieser Wert im Hinblick auf die unvollständige Erfassung der Kosten der Bauverwaltung nur eingeschränkt aussagekräftig ist,²³ werden in der darauf folgenden Spalte nur die Kosten der Unternehmen als Bezugsbasis gewählt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Kosten vollständig ermittelt werden konnten.²⁴ Die mittleren Kosten der 106 Nachprüfungsverfahren verringern sich in dieser Spalte somit um den Betrag, der auf die Kosten der Bauverwaltungen entfällt. Nachprüfungsverfahren, in denen keine Nachträge gestellt wurden, gehen in den Mittelwert mit einem Nachtragswert von Null ein. Der gleich bleibende mittlere Auftragswert der streitgegenständlichen Gewerke führt dazu, dass sich der Anteil der Kosten am Streitwert auf 2,4 % reduziert.

In der letzten Spalte der Tabelle 4 werden ebenfalls die Kosten der Unternehmen als Ausgangsbasis gewählt. Allerdings werden nur die Nachprüfungsverfahren berücksichtigt, in denen die Unternehmen Mehrkosten in Form von Nachträgen geltend gemacht haben. Nachprüfungsverfahren ohne Nachträge bleiben unberücksichtigt. Somit reduziert sich die Anzahl der zugrunde liegenden Nachprüfungsverfahren auf 28. Der Anteil des mittleren Nachtragswertes am mittleren Streitwert liegt nun bei 8,4 %. Die auf Nachprüfungsverfahren mit Nachträgen begrenzte Betrachtungsweise dient als Prognose zukünftiger Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf die Baukosten. Es wird erwartet, dass die für den geringen Nachtragseingang identifizierten Gründe an Einfluss verlieren werden und sich die Nachtragsquote deutlich erhöhen wird.²⁵ Unter dieser Annahme nähert sich der Anteil des Nachtragswertes an den Baukosten an die ermittelten 8,4 % an.

Den Angaben in den ersten vier Zeilen der Tabelle 4 liegen alle Nachprüfungsverfahren zugrunde. Da zur Beurteilung der Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren auf die Baukosten insbesondere die Nachprüfungsverfahren von Bedeutung sind, in denen zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entschieden wurde, werden in den folgenden vier Zeilen ausschließlich diese Verfahren für die Auswertung herangezogen. Nachprüfungsanträge, die vom Antragsteller zurückgenommen wurden, werden zugunsten des öffentlichen Auftraggebers gewertet. Wurde eine sofortige Beschwerde eingelegt, ist die Entscheidung des OLG maß-

²³ Vgl. Unterabschnitt 3.3.2, S. 37

²⁴ Vgl. Unterabschnitt 3.3.4, S. 42

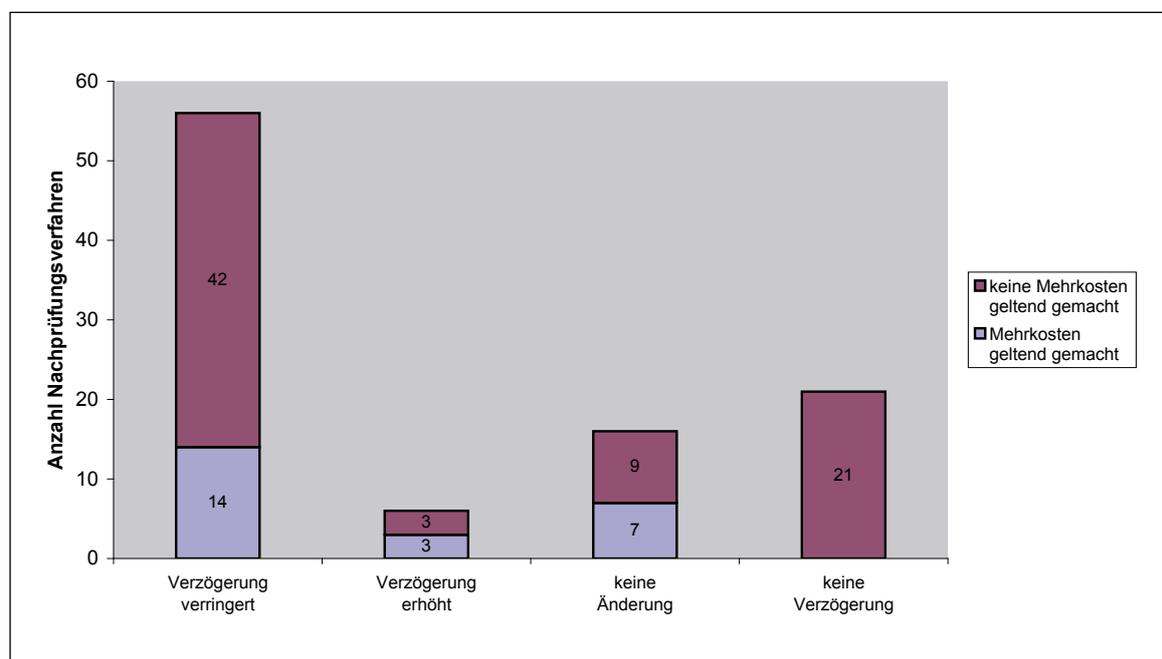
²⁵ Vgl. Unterabschnitt 3.3.4, S. 42

gebend. Für die ersten beiden Spalten ergeben sich somit 91 Nachprüfungsverfahren. Werden nur die Nachprüfungsverfahren als Ausgangsbasis herangezogen, in denen die Unternehmen ihre Mehrkosten gegenüber der Bauverwaltung geltend gemacht haben, liegt der Anteil dieser Kosten am Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks bei 9,1 %. Dementsprechend haben sich die Baukosten in den zugrunde liegenden Vergabeverfahren aufgrund von Nachträgen im Mittel um 9,1 % erhöht.

Bei Betrachtung der Nachprüfungsverfahren, die zugunsten des Antragstellers entschieden wurden, liegt dieser Wert bei 4,9 %. Allerdings ist die eingeschränkte Aussagekraft der geringen Datengrundlage aus sechs Nachprüfungsverfahren zu berücksichtigen.

Die ermittelten Mehrkosten der Unternehmen entstanden durch eine nachprüfungsbedingte Veränderung der ursprünglich geplanten Leistungszeit. Dabei entfiel ein Anteil von etwa 30 % der Nachträge auf Maßnahmen zur Optimierung des gestörten Bauablaufs.²⁶ Die terminlichen Auswirkungen der untersuchten Nachprüfungsverfahren auf den geplanten Beginn der Bauausführung lagen im Mittel bei einer Verzögerung von 10,4 Wochen,²⁷ das geplante Ende der gesamten Baumaßnahme war hingegen nur um durchschnittlich 5,6 Wochen verzögert.²⁸ Dementsprechend ist anzunehmen, dass die von den Unternehmen eingeleiteten Maßnahmen tatsächlich dazu beigetragen haben, die Verzögerung durch Nachprüfungsverfahren während der Ausführung zu verringern. Wie sich eine Verringerung

Abbildung 31
Verzögerung des Bauablaufs und Mehrkosten der Unternehmen



Quelle: eigene Darstellung

²⁶ Vgl. Unterabschnitt 3.3.4, S. 42

²⁷ Vgl. Unterabschnitt 3.2.2, S. 30

²⁸ Vgl. Unterabschnitt 3.2.4, S. 34

der Verzögerung während der Bauausführung auf die Mehrkosten der Unternehmen auswirkte, veranschaulicht die folgende Abbildung. Der Auswertung liegen sämtliche Nachprüfungsverfahren, in denen sowohl die Fragen, die den Beginn und das Ende der Baumaßnahme betreffen, als auch die Frage zu den Mehrkosten der Unternehmen beantwortet wurden, zugrunde. Diese Voraussetzung ist bei insgesamt 99 Fragebögen erfüllt.

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass 21 % der untersuchten Nachprüfungsverfahren keine Verzögerung des geplanten Beginns des streitgegenständlichen Gewerks zur Folge hatten. Die beteiligten Unternehmen haben dementsprechend auch keine Mehrkosten geltend gemacht.

Keine Änderung der Verzögerung bei einem Vergleich des geplanten Beginns mit dem geplanten Ende der Ausführung war bei 16 % der Baumaßnahmen zu beobachten. Der mittlere Nachtragswert der sieben Nachträge beträgt 712 429 €. Drei der Nachträge hatten Preissteigerungen zum Gegenstand.

Eine Erhöhung der Verzögerung während der Bauausführung war lediglich in 6 Fällen zu beobachten. Die drei gestellten Nachträge haben einen Mittelwert von 597 167 €.

In 57 % der untersuchten Baumaßnahmen konnte die durch ein Nachprüfungsverfahren ausgelöste Verzögerung während der Bauausführung verringert werden. Die Nachtragsquote für diese Baumaßnahmen beträgt 25 %, der mittlere Nachtragswert liegt bei 1 233 226 €. 57 % der Nachträge entfallen auf Maßnahmen zur Optimierung des Bauablaufs. Eine Verringerung der Verzögerung während der Bauausführung ist in der Regel auf so genannte Beschleunigungsmaßnahmen, die von den Unternehmen eingeleitet werden, zurückzuführen. In 75 % der Baumaßnahmen mit einer verringerten Verzögerung machten die Unternehmen jedoch keine Mehrkosten geltend. Dementsprechend ist anzunehmen, dass in diesem Bereich eine weitaus höhere Nachtragsquote möglich gewesen wäre. Auch der mittlere Nachtragswert deutet auf ein hohes Nachtragspotenzial hin, wenn nachprüfungsbedingte Verzögerungen während der Ausführungszeit aufgeholt werden sollen.

4.2 Ausgewählte Beispiele nachprüfungsbedingter Kostenerhöhungen

Bei den untersuchten Baumaßnahmen liegen die Gesamtkosten, die mit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens zusammenhängen, zwischen 0 und 4 968 765 €. Der Anteil der Gesamtkosten am Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks nimmt einen Bereich zwischen 0 und 264 % ein. Der Mittelwert aus den fünf Verfahren mit den höchsten absoluten Kosten beträgt 3 521 505 €. Die fünf Verfahren mit den höchsten relativen Kosten bezogen auf den Streitwert, liegen im Mittel bei 120,5 %. Dabei handelt es sich nicht um die gleichen fünf Verfahren. Allerdings sind zwei Nachprüfungsverfahren unter den ersten fünf beider Betrachtungen enthalten. Die höchsten absoluten Kosten verursachen die Nachprüfungsverfahren im Bereich Straßenbau, der Hochbau liegt mit Kosten eines Nachprüfungsverfahrens in Höhe von 1 540 960 € an siebter Stelle. In keinem der neun Nachprüfungsverfahren des Wasserbaus konnte die Höhe der gestellten Nachträge beziffert werden. Insgesamt sind die Nachträge der Unternehmen der stärkste Kostenverursacher.

Die relativen Auswirkungen der Nachträge auf die ursprünglich geplanten Baukosten sind sehr unterschiedlich. Um aus der großen Bandbreite generelle Aussage ableiten zu können, ist die Bildung von Mittelwerten eine probate Vorgehensweise.²⁹ Zur Veranschaulichung der zum Teil erheblichen Auswirkungen einzelner Nachprüfungsverfahren ist die Berechnung von Mittelwerten jedoch nicht geeignet. Daher werden in der Tabelle 5 die Eckdaten fünf ausgewählter Nachprüfungsverfahren und ihre Auswirkungen auf die Baukosten vorgestellt. Es handelt sich dabei um vier Verfahren aus dem Bereich Straßenbau. Ein Verfahren ist dem Bereich Hochbau zuzuordnen. Neben den Auswirkungen der Verfahren auf die Baukosten orientiert sich die Auswahl an einer möglichst vollständig vorliegenden Datengrundlage. In den fünf Verfahren wurde der Nachprüfungsantrag bzw. die sofortige Beschwerde zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entschieden.

Tabelle 5
Ausgewählte Beispiele

Verfahren	1	2	3	4	5
Jahr des Nachprüfungsantrags	2004	2001	2002	2003	2002
Projektumschreibung	Autobahn-umgehung	Hochhaus-sanierung	Autobahn-ausbau	Brückenneubau	Autobahn-neubau
Auftragswert Gesamtprojekt	7 717 421 €	30 434 200 €	8 200 000 €	14 000 000 €	51 000 000 €
streitgegenst. Gewerk	Baugrund-verbesserung	Heizung	Straßenbau	Bauwerks-gründung	Erdbau
Auftragswert Gewerk	356 344 €	1 297 705 €	8 200 000 €	1 400 000 €	18 000 000 €
sofortige Beschwerde	ja	ja	nein	ja	ja
Dauer des Nachprüfungsverfahrens	16 Wochen	12 Wochen	11 Wochen	14 Wochen	10 Wochen
Verzögerung Beginn der Bauausführung	12 Wochen	12 Wochen	11 Wochen	14 Wochen	14 Wochen
Verzögerung Ende des Gesamtprojekts	noch nicht abgeschlossen	12 Wochen	keine Verzögerung	keine Verzögerung	keine Verzögerung
Kosten der Bauverwaltungen	4 900 €	unbekannt	unbekannt	16 600 €	unbekannt
Kosten der Unternehmen (Nachträge)	925 680 €	1 535 000 €	3 000 000 €	473 350 €	4 227 000 €
Auswirkung Nachträge/Streitwert	260%	118%	37%	34%	23%

Quelle eigene Darstellung

²⁹ Vgl. Unterabschnitt 4.1, S. 47

Die Anträge der Nachprüfungsverfahren stammen aus den Jahren 2001 bis 2004 und betrafen im Bereich Straßenbau die Gewerke Baugrundverbesserung, Bauwerksgründung, Straßen- und Erdbau. Das Nachprüfungsverfahren aus dem Bereich Hochbau bezog sich auf die Installation der Heizung.

In vier Verfahren war der Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks deutlich geringer als der Auftragswert des Gesamtprojekts. Für das Verfahren 3 sind die beiden Auftragswerte identisch. Der Nachprüfungsantrag bezog sich somit auf das angegebene Gesamtprojekt.

Die Dauer der Nachprüfungsverfahren liegt zwischen 10 und 16 Wochen, wobei in dem elfwöchigen Verfahren keine sofortige Beschwerde vor dem OLG eingelegt wurde. Die Verzögerung des Beginns der Ausführung des streitgegenständlichen Gewerks stimmt in drei Verfahren mit der Dauer des Nachprüfungsverfahrens überein. In Verfahren 1 hat sich die Verzögerung gegenüber der Dauer verringert, in Verfahren 5 erhöht. **Die Verringerung ist mit der Nutzung eingeplanter Pufferzeiten, die Erhöhung beispielsweise mit ungünstigen Witterungsbedingungen zu erklären.**

Eine zu Beginn des streitgegenständlichen Gewerks eingetretene Verzögerung konnte in drei Verfahren während der Ausführung reduziert werden und hatte keine Auswirkungen auf das geplante Projektende. In Verfahren 3 blieb die Verzögerung vom Beginn bis zum Ende der Ausführung erhalten. Das Gesamtprojekt des Verfahrens 1 war zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abgeschlossen.

Mit der Durchführung von Nachprüfungsverfahren entstehen den Bauverwaltungen Kosten. Ihre Höhe konnte jedoch in drei der fünf Verfahren nicht beziffert werden. In Verfahren 1 beliefen sich die Personalkosten der Bauverwaltung zur Vorbereitung der Unterlagen und der Teilnahme an den Verhandlungen vor der Vergabekammer und dem OLG auf 4 900 €. Für Verfahren 3 wurden Rechtsanwaltskosten in Höhe von 16 600 € angegeben, die in voller Höhe an Dritte weitergegeben werden konnten.

Die Kosten der Unternehmen in Form von Nachträgen reichen von 473 350 € bis zu 4 227 000 €. In Verfahren 1 kamen die Nachträge durch Terminsicherungsmaßnahmen sowie eine verlängerte Bauüberwachung und Bauoberleitung zustande. Maßnahmen zur Optimierung des gestörten Bauablaufs waren ebenfalls Gegenstand der anderen vier Verfahren. Für Verfahren 2 wurden in hohem Maße Mehrkosten von freiberuflich Tätigen geltend gemacht. Die Nachträge des Verfahrens 3 beinhalteten auch Preissteigerungen und waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abschließend verhandelt bzw. beauftragt. Ein erhöhter Schalungs- sowie Geräte- und Personaleinsatz war Bestandteil der Maßnahmen in Verfahren 4. Den Angaben zu Verfahren 5 sind keine detaillierten Angaben zu entnehmen.

Die in der Tabelle aufgeführten Verfahren gehören zu den zehn Nachprüfungsverfahren mit den größten Auswirkungen auf die Baukosten. Für die ersten beiden Verfahren liegen die Anteile der Nachtragshöhen am jeweiligen Streitwert bei mehr als 100 %. Die hohen Werte sind damit zu erklären, dass sich die Nachträge nicht unbedingt auf die Ausführung des streitgegenständlichen Gewerks beziehen müssen, sondern auch Folgegewerke Gegenstand

der Nachträge sein können. Die Auswirkungen der weiteren drei Verfahren liegen zwischen 23 % und 37 % und somit immer noch über dem Durchschnitt von 9,1 %.³⁰

5 Zusammenfassung

Der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umfasst unter anderem die Möglichkeit zur Durchführung so genannter Nachprüfungsverfahren, welche für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge von grundlegender Bedeutung sind. Den am Vergabeverfahren beteiligten Bietern eröffnet das Nachprüfungsverfahren einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften. Dieser Primärrechtsschutz des Bieters kann erheblichen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf des Vergabeverfahrens haben und über einen verzögerten Beginn der Bauausführung auch zu einer Erhöhung der geplanten Kosten der Leistungserbringung führen.

Das Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb der Technischen Universität Braunschweig erhielt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung den Auftrag, die Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren auf die Baukosten bei der Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen zu untersuchen.

Für die Ermittlung der durch Nachprüfungsverfahren bedingten Baukostensteigerung ist eine breite und fundierte Datengrundlage erforderlich, die durch eine zweistufige Datenerhebung gebildet wurde. In der ersten Stufe erfolgte eine breit angelegte Datenerhebung bei den für den Bund tätigen Bauverwaltungen mit Hilfe eines eigens entwickelten Fragebogens. Anschließend wurde auf der Grundlage der beantworteten Fragebögen eine umfassende telefonische Befragung der verantwortlichen Ansprechpartner durchgeführt.

Die Datenerhebung wurde auf Vergabeverfahren für Bauleistungen des Bundes im Zeitraum zwischen Januar 1999 und Dezember 2004, bei denen ein Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren gestellt wurde, beschränkt. Damit sind auch Vergabeverfahren, die im Rahmen einer Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt wurden, eingeschlossen. Die Ergebnisse sind insofern auf die Vergabeverfahren der Länder übertragbar.

Die Rücklaufquote der 137 Fragebögen liegt bei geschätzten 20 %, wobei 72 % der Fragebögen nicht fristgerecht beim Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb eingegangen sind. 78 % der 137 Nachprüfungsverfahren sind dem Bereich Straßenbau, 15 % dem Bereich Hochbau und 7 % dem Bereich Wasserbau zuzuordnen.

Eine vorläufige Auswertung der Fragebögen ergab, dass 14 % der für eine unmittelbare Beurteilung der kostenmäßigen Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren bedeutenden Fragestellungen nicht beantwortet wurden. Durch die umfassende telefonische Befragung auf der Basis von 78 individuell zusammengestellten Gesprächsunterlagen war es möglich,

³⁰ Vgl. Unterabschnitt 4.1.1, S. 47

die fehlenden Angaben zu ergänzen, Widersprüche auszuräumen und Auffälligkeiten zu hinterfragen.

Zur Untersuchung der Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren wurde die in der Datenerhebung gebildete Datengrundlage, bestehend aus 137 zurückgesandten Fragebögen, verwendet. Die Auswertung der zwanzig Einzelfragen erfolgte analog zum Aufbau des Fragebogens in den drei Abschnitten Ablauf, terminliche Auswirkungen und kostenmäßige Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren.

Im ersten Abschnitt des Fragebogens wird ein charakteristisches Bild vom tatsächlichen Ablauf der durchgeführten Nachprüfungsverfahren dargestellt und die Eckdaten der betroffenen Vergabeverfahren zusammengefasst.

- Der Bruttoauftragswert der streitgegenständlichen Gewerke liegt im Mittel bei 11 301 972 €. Eine Gruppierung zeigt, dass 69 % der Auftragswerte weniger als 10 Mio. € betragen. Mit einem Mittelwert von 2 005 293 € ist der Streitwert im Bereich Hochbau deutlich geringer als in den Bereichen Straßen- und Wasserbau.
- Die untersuchten Nachprüfungsverfahren verteilen sich auf die Jahre 1999 bis 2004. Dabei beträgt der Anteil der ersten drei Jahre 21 %, 79 % sind den Jahren 2002 bis 2004 zuzuordnen.
- 81 % der Gründe, die in den Nachprüfungsanträgen genannt werden, entfallen auf Fehler in der Angebotswertung. Dabei wird in vielen Fällen eine fehlerhafte Wertung von Nebenangeboten angeführt.
- Die Vergabekammern haben in 47 % der Verfahren zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entschieden. 16 % der Anträge sind von den Vergabekammern als unzulässig abgelehnt worden, 24 % wurden von den Antragstellern zurückgenommen. Zugunsten des Antragstellers sind 13 % der Verfahren ausgegangen.
- Eine sofortige Beschwerde vor den Oberlandesgerichten wurde in 34 % der untersuchten Nachprüfungsverfahren eingelegt. Durch eine Rücknahme der sofortigen Beschwerde haben sich 45 % der Verfahren erledigt, 38 % wurden von den Oberlandesgerichten zurückgewiesen. Für den Antragsteller überwiegend erfolgreich verliefen 13 % der Verfahren, in 2 % wurde die sofortige Beschwerde überwiegend zurückgewiesen.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit den terminlichen Auswirkungen der Nachprüfungsverfahren. Dabei werden die Dauer der Nachprüfungsverfahren und ihre Auswirkungen auf den Terminplan der Baumaßnahme untersucht.

- Vom Tag des Antrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung dauern die untersuchten Nachprüfungsverfahren im Mittel 8,9 Wochen. Die im GWB festgelegte Frist für die Dauer des Verfahrens vor der Vergabekammer wird in 71 % der Fälle eingehalten.
- Die Dauer der Nachprüfungsverfahren hat unmittelbaren Einfluss auf den geplanten Beginn des streitgegenständlichen Gewerks, der sich im Mittel um 10,4 Wochen verzögert. Während der Ausführung verringert sich die zu Beginn eingetretene Verzögerung, so dass das geplante Ende des streitgegenständlichen Gewerks nur noch um 8,5 Wochen verzögert ist.

- In Bezug auf das geplante Ende der gesamten Baumaßnahme verringert sich die mittlere Verzögerung sogar auf 5,6 Wochen. 69 % der von Nachprüfungsverfahren betroffenen Baumaßnahmen werden ohne Verzögerung abgeschlossen.

Die Auswertung der terminlichen Auswirkungen von Nachprüfungsverfahren zeigt, dass sowohl der geplante Beginn des streitgegenständlichen Gewerks als auch das geplante Ende der gesamten Baumaßnahme nachprüfungsbedingte Verzögerungen aufweisen, die zu Beginn eingetretene Verzögerung jedoch während der Ausführung reduziert werden kann.

Mit dem letzten Abschnitt des Fragebogens werden die kostenmäßigen Auswirkungen der zeitlichen Verzögerungen untersucht. Sie werden den drei Entstehungsbereichen Bauverwaltungen, spätere Nutzer und beteiligte Unternehmen (Bauausführende und Erfüllungsgehilfen des öffentlichen Auftraggebers) zugeordnet.

Die im Fragebogen genannten Kostenarten der Bauverwaltungen lassen sich in interne und externe Kosten unterteilen. Interne Kosten entstehen hauptsächlich durch das Personal der Bauverwaltungen, externe Kosten unter anderem durch die Beteiligung von Rechtsanwälten.

- Im Einzelfall belaufen sich die Kosten der Bauverwaltung für ein Nachprüfungsverfahren auf mehr als 260 000 €. Im Mittel liegen die Kosten bei 12 526 €.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass für 45 % der angegebenen Kostenarten die Höhe der Kosten von den Bauverwaltungen nicht beziffert werden kann.

Vielfach ist sogar festzustellen, dass die Ansprechpartner in den Bauverwaltungen die Bearbeitung des Nachprüfungsverfahrens durch das Behördenpersonal nicht als zusätzliche Kosten verstehen. Eine nachträgliche Zuordnung der auf ein Nachprüfungsverfahren entfallenden Personalkosten ist ebenfalls nicht möglich. Sofern die Bauverwaltungen diese Kosten erfassen, werden sie in der Regel unter allgemeine Verwaltungsarbeit und nicht auf das Projekt gebucht. Demnach ist eine vollständige Erfassung der Kosten, die der Bauverwaltung mit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens entstehen, derzeit nicht möglich.

Die Kosten der späteren Nutzer einer Baumaßnahme beziehen sich vor allem auf den Bereich Hochbau. Hier sind beispielsweise zusätzliche Mietkosten durch eine verspätete Fertigstellung des Gebäudes denkbar.

Die Auswertung hat jedoch ergeben, dass die untersuchten Nachprüfungsverfahren nur in einem Fall zusätzliche Kosten für den späteren Nutzer verursacht haben. Erwartungsgemäß entfielen die genannten 300 000 € auf die Mietkosten für eine längere Dauer der provisorischen Unterbringung des Nutzers.

In der telefonischen Befragung wird zudem von den Ansprechpartnern mehrfach auf den nicht näher bezifferbaren volkswirtschaftlichen Schaden durch eine verzögerte Fertigstellung der Baumaßnahmen hingewiesen.

Im Gegensatz zu den Kosten der Bauverwaltungen ist bei den Kosten der beteiligten Unternehmen und freiberuflich Tätigen davon auszugehen, dass die beanspruchten Mehrkosten vollständig erfasst sind, da die gestellten Nachträge von den Bauverwaltungen

dokumentiert werden. Die genannten Kosten der Nachträge sind als Bruttopreise zu verstehen.

- Für den größten Teil der Nachträge sind die beanspruchten Mehrkosten auf Maßnahmen zur Optimierung des gestörten Bauablaufs zurückzuführen. Darunter sind insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen zur Reduzierung der eingetretenen Verzögerung zu verstehen. Weitere Nachträge entfallen auf Preissteigerungen durch die verspätete Bauausführung und zusätzliche Kosten für eine verlängerte Bauüberwachung und Bauoberleitung.
- In 71 % der ausgewerteten Fragebögen wird von den Bauverwaltungen angegeben, dass den beteiligten Unternehmen und den freiberuflich Tätigen mit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens keine Mehrkosten entstehen bzw. diese die Mehrkosten gegenüber den Bauverwaltungen nicht geltend machen.
- Die in den verbleibenden Nachprüfungsverfahren gestellten Nachträge verursachen Mehrkosten von 2 000 € bis 4 956 140 €. Vier Nachträge liegen zwischen 3 und 5 Mio. €. Der mittlere Nachtragswert beträgt 1 037 550 €.

Als Gründe, warum in lediglich 29 % der nachprüfungsbedingt verzögerten Baumaßnahmen einschlägige Nachträge gestellt wurden, werden von den Verfassern angenommen:

Stellenwert der öffentlichen Hand als Auftraggeber

Die öffentliche Hand hat für die privaten Bauunternehmen einen besonderen Stellenwert. Daher verzichten die Unternehmen bislang möglicherweise auf einen Teil der durch Nachprüfungsverfahren entstehenden Mehrkosten, um das Verhältnis zum öffentlichen Auftraggeber nicht zu belasten. Es ist jedoch zu beobachten, dass in den Unternehmen die Bereitschaft, vermehrt Nachträge im Zusammenhang mit Nachprüfungsverfahren gegenüber öffentlichen Auftraggebern zu stellen, wächst.

Zeitliche Verzögerung bei der Nachtragsstellung

Ein weiterer Grund für die geringe Nachtragsquote ist die zeitliche Verzögerung, mit der die Nachträge der Unternehmen bei den Bauverwaltungen eingehen. Es darf angenommen werden, dass insbesondere für die Baumaßnahmen mit Nachprüfungsverfahren aus den Jahren 2003 und 2004, die einen Anteil von 60 % an den insgesamt untersuchten Nachprüfungsverfahren ausmachen und von denen ein großer Teil zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht abgeschlossen war, noch weitere Nachträge gestellt werden.

Vorbehaltlose Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist

Der dritte identifizierte Grund hängt mit der Auslegung der so genannten vorbehaltlosen Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist zusammen. Die Befragung ergab, dass sowohl die Bauverwaltungen als auch die Bauunternehmen der Auffassung sind, mit einer vorbehaltlosen Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist jeden Anspruch auf Mehrkosten zu verwirken. In der aktuellen Literatur und Rechtsprechung wird jedoch die Auffassung vertreten,

dass die im Angebot vereinbarten Preise an die durch Nachprüfungsverfahren veränderte Leistungszeit anzupassen sind. Wenn diese Auslegung der vorbehaltlosen Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist von den Unternehmen aufgenommen wird, ist mit einer weiteren Erhöhung der Zahl der Nachträge bei Nachprüfungsverfahren zu rechnen.

Die Durchführung von Nachprüfungsverfahren beeinflusst die im Angebot angenommenen Ausführungsfristen zum Teil erheblich und verursacht Mehrkosten bei den Bauverwaltungen, den beteiligten Unternehmen und unter Umständen auch beim späteren Nutzer. Der weitest größte Anteil an den Gesamtkosten durch Nachprüfungsverfahren entfällt hierbei auf Mehrkosten der Unternehmen.

Die Auswirkungen auf die Kosten der Baumaßnahme werden bei einem Vergleich der nachprüfungsbedingten Nachträge mit dem zugrunde liegenden Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks deutlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Nachträge der Unternehmen nicht nur auf das streitgegenständliche Gewerk selbst, sondern auch auf Bauleistungen, die dem streitgegenständlichen Gewerk folgen, beziehen können.

Der folgenden Bewertung liegen nur solche Baumaßnahmen zugrunde, bei denen die beteiligten Unternehmen ihre nachprüfungsbedingten Mehrkosten gegenüber den Bauverwaltungen auch geltend gemacht haben.

- Unter dieser Voraussetzung liegt der Anteil des mittleren nachprüfungsbedingten Nachtragswertes am mittleren Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks bei 8,4 %. Betrachtet man lediglich die Nachprüfungsverfahren, die zugunsten des öffentlichen Auftraggebers (einschließlich Rücknahmen der Antragsteller) entschieden wurden, erhöht sich der Anteil der nachprüfungsbedingten Mehrkosten an den geplanten Baukosten sogar auf 9,1 %.
- Im Einzelfall haben Nachprüfungsverfahren noch weitaus größere Auswirkungen auf die Baukosten. So kann der Anteil der nachprüfungsbedingten Kosten am Auftragswert des streitgegenständlichen Gewerks bis zu 265 % betragen. Der Mittelwert aus den fünf Verfahren mit den höchsten relativen Kosten bezogen auf den Auftragswert liegt bei 120,5 %.
- Bei 30 % der Nachträge führen Maßnahmen zur Optimierung des gestörten Bauablaufs zu den beanspruchten Mehrkosten. Aufgrund der festgestellten Verringerung einer nachprüfungsbedingten Verzögerung während der Ausführung ist anzunehmen, dass die eingeleiteten Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, die geplanten Fristen einzuhalten.

Die Zahl der Nachträge für Baumaßnahmen mit einer Verringerung der Verzögerung während der Ausführung liegt jedoch nur bei 25 %. In den verbleibenden 75 % machen die Unternehmen keine Mehrkosten gegenüber den Bauverwaltungen geltend. Es muss angenommen werden, dass in diesem Bereich ein weitaus höherer Anteil durchsetzbarer Nachträge möglich und in Zukunft auch zu erwarten ist.

Literaturverzeichnis

BMWA (2003)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit [Hrsg.]: Statistik über vergebene Aufträge 2001. URL http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/gesamtaufstellung-nach-30a-nr.2vol-a_01,,property=pdf.pdf. Stand der Seite: 06/2003; Download: 05/2005

BMWA (2004a)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit [Hrsg.]: Statistik über vergebene Aufträge 2002. URL <http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/eu-vergabestatistik-2002,property=pdf.pdf>. Stand der Seite: 03/2004; Download: 05/2005

BMWA (2004b)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit [Hrsg.]: Statistik über Nachprüfungsverfahren gem. § 22 Vergabeverordnung (VgV). URL: http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/gesamt_C3_BCbersicht-vergabekammern-99_20-02,property=pdf.pdf. Stand der Seite: 04/2004; Download: 05/2005

BMWA (2005)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit [Hrsg.]: Statistik über vergebene Aufträge 2003. URL: <http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/eu-vergabestatistik-2003,property=pdf.pdf>. Stand der Seite: 04/2005; Download: 05/2005

Deutscher Bundestag (1997)

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG). Drucksache 13/9340, 03.12.1997

Diehr (2002)

Diehr, Uwe: Die Ansprüche des Werkunternehmers gegen den öffentlichen Auftraggeber wegen verzögerten Zuschlags infolge eines von einem Konkurrenten eingeleiteten Vergabepostfachverfahrens. In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR). Wiesbaden: Bauverlag (2002), Ausgabe 04/2002, S. 316–321

Putzier/Goede (2003)

Putzier, Dieter ; Goede, Matthias: Auswirkungen eines nach Verlängerung der Bindefrist erteilten Zuschlags auf den Inhalt der angebotenen Leistung. In: Zeitschrift Vergaberecht (VergabeR). Düsseldorf: Werner (2003), Ausgabe 04/2003, S. 391–397

Wanninger (2003)

Wanninger, Rainer: Behinderungen und Nachträge – neue Probleme in der neuen Realität. In: Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (Hrsg.): Sonderfragen des gestörten Bauablaufs: Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 14. Februar 2003. Schriftenreihe des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Heft 35. Braunschweig: Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (2003), S. 67–98

Gesetzestexte, Verordnungen, Gerichtsurteile

GWB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26.08.1998

OLG Dresden

Urteil vom 14.06.2001, 1 SVK 0040/01; <http://www.ibr-online.de>

OLG Jena

Urteil vom 22.03.2005, 8 U 318/04; <http://www.ibr-online.de>

VgRÄG

Vergaberechtsänderungsgesetz in der Fassung vom 26.8.1998

VgV

Vergabeverordnung in der Fassung vom 11.02.2003

Anlagen

Fragebogen



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Fragebogen Nachprüfungsverfahren



Hinweise:

Die Angaben in diesem Fragebogen beziehen sich auf sämtliche Vergabeverfahren für Bauleistungen des Bundes im Zeitraum zwischen Januar 1999 und Dezember 2004, bei denen ein Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren gestellt wurde. Dabei ist für jedes einzelne Nachprüfungsverfahren, ein gesonderter Fragebogen auszufüllen. Bitte vervielfältigen Sie den Fragebogen bei Bedarf. Die Beantwortung von Fragestellungen mit dem Hinweis „falls bekannt“ ist nicht unbedingt erforderlich. Der Fragebogen umfasst 8 Seiten.

Sie haben zum einen die Möglichkeit, den Fragebogen direkt in dem Word-Dokument auszufüllen, abzuspeichern und die gespeicherte Datei per E-Mail an uns zurückzusenden. Zum anderen können Sie das Dokument auch ausdrucken und den ausgefüllten Fragebogen per Post oder Telefax an uns zurücksenden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Adresse: Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Schleinitzstraße 23a, 38106 Braunschweig

Telefax: 0531 / 391-5953

E-Mail: stolze@tu-bs.de

Für Rückfragen: 0531 / 391-3050 (Herr Stolze)

Angaben zur Bauverwaltung / Vergabestelle

Anschrift der Bauverwaltung / Vergabestelle

Bezeichnung:	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	

Ansprechpartner in der Bauverwaltung / Vergabestelle

Ansprechpartner 1 (Vergabestelle)

Vor-/Nachname	
Position/Amtsbezeichnung	
Telefon	
E-Mail	

Ansprechpartner 2 (Baureferat)

Vor-/Nachname	
Position/Amtsbezeichnung	
Telefon	
E-Mail	

1 Ablauf des Nachprüfungsverfahrens

1.1 Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren / Nachprüfungsverfahren

Projektbezeichnung (einschl. Ortsbezeichnung)		
Gesamtauftragswert des Projektes		Euro
Art der Vergabe	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	
Leistungsbeschreibung mit	<input type="checkbox"/> Leistungsverzeichnis	<input type="checkbox"/> Leistungsprogramm
vom Nachprüfungsverfahren betroffenes (streitgegenständliches) Gewerk		
geschätzter Auftragswert dieses Gewerks		Euro
Datum der Bekanntmachung der Vergabe		(Tag.Monat.Jahr)
Datum der Zustellung des Antrags für das Nachprüfungsverfahren		(Tag.Monat.Jahr)
Datum des Eingangs der vorangegangenen Rüge (gem. § 107 Absatz 3 GWB)		(Tag.Monat.Jahr)

1.2 Welcher Grund wurde im Antrag für das Nachprüfungsverfahren vom Antragsteller geltend gemacht?

<input type="checkbox"/>	Mängel in der Veröffentlichung
<input type="checkbox"/>	Fehler bei der Angebotswertung
<input type="checkbox"/>	Mangelhafte Leistungsbeschreibung
<input type="checkbox"/>	Mangelhafte sonstige Vergabeunterlagen
<input type="checkbox"/>	Wahl des falschen Vergabeverfahrens
<input type="checkbox"/>	Unzulässige Nachverhandlungen
<input type="checkbox"/>	anderer Grund

1.3 Wie wurde über den Antrag vor der Vergabekammer entschieden?

<input type="checkbox"/>	Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgenommen bevor über seine Zulässigkeit vor der Vergabekammer entschieden wurde (Rücknahme).
<input type="checkbox"/>	Der Antrag wurde von der Vergabekammer abgewiesen, weil der Antrag unzulässig oder der Antragsteller nicht berechtigt war, diesen zu stellen (Unzulässigkeit).
<input type="checkbox"/>	Die Vergabekammer hat über den Antrag in der Sache entschieden (Sachentscheidung).
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> zugunsten des öffentlichen Auftraggebers
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> zugunsten des Antragstellers
<input type="checkbox"/>	Die Vergabekammer hat über den Antrag bis heute noch nicht entschieden.

1.4 Kam es bei diesem Antrag zu einer Verlängerung der Entscheidungsfrist (gem. § 113 Absatz 1 GWB) durch die Vergabekammer?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist um <input type="text"/> Wochen
	Begründung der Vergabekammer (falls bekannt):
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>

1.5 Hat der Auftraggeber bei der Vergabekammer einen Antrag auf Zuschlagsgestattung (gem. § 115 Absatz 2 GWB) gestellt? (falls bekannt)

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> stattgegeben
	<input type="checkbox"/> nicht stattgegeben

1.6 Wurde in diesem Verfahren eine sofortige Beschwerde (gem. § 117 GWB) beim Oberlandesgericht eingelegt?

<input type="checkbox"/> Nein (weiter mit Frage 2.1 auf Seite 5)	<input type="checkbox"/> Ja, gestellt durch ...
	<input type="checkbox"/> den Antragsteller der ersten Instanz
	<input type="checkbox"/> den Antragsgegner der ersten Instanz
	<input type="checkbox"/> einen Beigeladenen der ersten Instanz

1.7 Wie wurde über die sofortige Beschwerde (gem. § 117 GWB) vor dem Oberlandesgericht entschieden?

<input type="checkbox"/>	Die sofortige Beschwerde wurde vom Antragsteller zurückgenommen.
<input type="checkbox"/>	Die sofortige Beschwerde wurde durch einen Vergleich erledigt.
<input type="checkbox"/>	Die sofortige Beschwerde verlief für den Antragsteller überwiegend erfolgreich.
<input type="checkbox"/>	Die sofortige Beschwerde wurde vom OLG überwiegend zurückgewiesen
<input type="checkbox"/>	Die sofortige Beschwerde wurde vom OLG zurückgewiesen.
<input type="checkbox"/>	Über die sofortige Beschwerde wurde vor dem OLG noch nicht entschieden.

1.8 Wurde vor dem Oberlandesgericht ein Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung (gem. § 118 Absatz 1 Satz 3 GWB) durch den Beschwerdeführer gestellt? (falls bekannt)

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> nicht stattgegeben

1.9 Hat der Auftraggeber vor dem Oberlandesgericht einen Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag (gem. § 121 GWB) gestellt? (falls bekannt)

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> nicht stattgegeben

1.10 Wurde in diesem Verfahren der BGH oder der EuGH durch das Oberlandesgericht angerufen? Wenn ja, welche terminlichen Konsequenzen ergaben sich hieraus für das Nachprüfungsverfahren? (falls bekannt)

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> BGH, terminliche Konsequenzen (in Wochen):
	<input type="checkbox"/> EuGH, terminliche Konsequenzen (in Wochen):

2 Terminliche Auswirkungen des Nachprüfungsverfahrens

2.1 Wie lange dauerte das Nachprüfungsverfahren vom Tag des Antrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag durch die Vergabekammer bzw. vor dem Oberlandesgericht?

Das Nachprüfungsverfahren dauerte Wochen

2.2 Wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammer eine sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt? Wenn ja, wie lange dauerte die sofortige Beschwerde vom Tag des Eingangs bis zur Zustellung der Entscheidung?

Nein Ja, die Entscheidung dauerte Wochen

2.3 Hatte das durchgeführte Nachprüfungsverfahren terminliche Auswirkungen...

...auf den ursprünglich geplanten Beginn des streitgegenständlichen Gewerks?

Nein Ja, Verzögerung des Beginns um Wochen

...auf das ursprünglich geplante Ende des streitgegenständlichen Gewerks?

Nein Ja, Verzögerung des Endes um Wochen

2.4 Hatte ein verzögertes Ende des streitgegenständlichen Gewerks Auswirkungen auf das ursprünglich geplante Ende anderer Gewerke (Folgewerke)?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	Bezeichnung des verzögerten Folgewerks	Verzögerung in Wochen

2.5 Hatte das Nachprüfungsverfahren Auswirkungen auf das ursprünglich geplante Ende der gesamten Baumaßnahme?

<input type="checkbox"/> Nein	Ja, Verzögerung des Endes um <input type="text"/> Wochen
-------------------------------	--

2.6 Wurde im Hinblick auf ein mögliches Nachprüfungsverfahren bereits in der Projektplanung eine entsprechende Pufferzeit für die Dauer des Vergabeverfahrens berücksichtigt?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, die eingeplante Pufferzeit hatte eine Länge von <input type="text"/> Wochen
	Konnte durch die Pufferzeit eine eingetretene Verzögerung vermindert werden?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

3 Kostenmäßige Auswirkungen des Nachprüfungsverfahrens

Die kostenmäßigen Auswirkungen des Nachprüfungsverfahrens werden getrennt nach den Kosten der Vergabestelle /des Baureferats (Frage3.2), den Kosten des späteren Nutzers (Frage3.3) und den Kosten der beteiligten Unternehmen (Frage3.4) abgefragt. Wenn eine Zuordnung der Kosten zu verschiedenen Kostenarten (Fragen 3.2 und 3.3) bzw. Gewerken (Frage3.4) nicht vollständig möglich ist, kann alternativ oder als Ergänzung auch die Gesamtsumme der entstandenen Kosten eingetragen werden.

3.1 Auf welche Art wurden in Ihrer Bauverwaltung / Vergabestelle die durch das Nachprüfungsverfahren entstandenen Kosten erfasst?

<input type="checkbox"/>	Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
<input type="checkbox"/>	projektbezogen
<input type="checkbox"/>	sonstige Art der Kostenerfassung

3.2 Sind der Vergabestelle /dem Baureferat Kosten entstanden, die unmittelbar mit der Durchführung des Nachprüfungsverfahrens zusammenhängen? Wenn ja, welcher Art und Höhe waren die Kosten und welcher Anteil konnte an Dritte weitergegeben werden?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja		
	Art der Kosten (externe Kosten, z. B. Beratungskosten und interne Kosten, insbesondere Personalkosten)	Höhe der Kosten in Tausend Euro	davon an Dritte weitergegeben in Tausend Euro

Wenn die Auflistung der Kostenarten unvollständig ist, bitte die Gesamtkosten angeben:

	Gesamt:	
--	---------	--

3.3 Sind dem Bauherrn bzw. dem späteren Nutzer Kosten aufgrund einer durch das Nachprüfungsverfahren bedingten Bauzeitverlängerung entstanden? Wenn ja, welcher Art und Höhe waren die Kosten (z. B. Personalkosten durch längere Personalvorhaltung für die Maßnahme oder zusätzliche Mietkosten durch verspätete Fertigstellung)?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Kosten</th> <th>Höhe der Kosten in Tausend Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Art der Kosten	Höhe der Kosten in Tausend Euro												
Art der Kosten	Höhe der Kosten in Tausend Euro														

Wenn die Auflistung der Kostenarten unvollständig ist, bitte die Gesamtkosten angeben:

	Gesamt:	
--	---------	--

3.4 Haben beteiligte Unternehmen oder freiberuflich Tätige Mehrkosten aufgrund der Durchführung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber dem Bauherrn durchsetzen können (z. B. aufgrund von Änderungen des Bauablaufs, Kosten terminsichernder Maßnahmen, Bauzeitverlängerung)? Wenn ja, in welcher Höhe und welche Gewerke waren davon betroffen?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Gewerks</th> <th>Mehrkosten in Tausend Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Bezeichnung des Gewerks	Mehrkosten in Tausend Euro												
Bezeichnung des Gewerks	Mehrkosten in Tausend Euro														

Wenn die Auflistung der Gewerke unvollständig ist, bitte die Gesamtkosten angeben:

	Gesamt:	
--	---------	--